

Leitartikel 2

INTERNATIONAL

WIPO

Schieds- und Vermittlungsstelle der WIPO gibt Isabelle Adjani Recht 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: jüngste Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Vorschlag zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss gebilligt 3

NATIONAL

RUNDFUNK

BE–Belgien/Flämische Gemeinschaft: Ausstrahlungsverbot für Wahlkampfdebatte ignoriert 4

BG–Bulgarien: Jüngste Änderungen des bulgarischen Hörfunk- und Fernsehgesetzes 4

ES–Spanien: Oberstes Gericht lehnt Berufung gegen den Nationalen technischen Plan für DTTV ab 5

Neuer Beschluss zur Liste der Sportereignisse 5

Begrenzung der CMT-Befugnis zur Lizenzvergabe 5

CMT fasst neue Beschlüsse zu audiovisuellen Diensten 6

FR–Frankreich: Canal Satellite zur Änderung seines Abonnementvertrages gezwungen 6

GB–Vereinigtes Königreich: Gericht hebt Ablehnung durch Regulierungsbehörde der exklusiven Übertragung von dänischen Fußballspielen auf 6

Gesetzgeber veröffentlicht neues Sponsoring-Gesetz 7

NL–Niederlande: Ausstrahlung untersagt, um Privatsphäre zu schützen 7

US–Vereinigte Staaten: Scharfe Kritik an FCC, Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare sollen abgeschafft werden 7

YU–Jugoslawien: Verhaltenskodex für Rundfunkmedien im Kosovo 8

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH–Schweiz: In-Kraft-Treten der Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung 9

FR–Frankreich: Elektronische Post fällt unter das Briefgeheimnis 9

IT–Italien: Geldstrafen für Betreiber von digitalen Pay-TV-Plattformen wegen Verstoß gegen Decoder-Bestimmungen 9

RU–Russische Föderation: Oberste Gerichtsinanz der Russischen Föderation erklärt *SORM*-Erlass teilweise für ungültig 10

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ–Tschechische Republik: Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie 10

DE–Deutschland: Kabelnetzbetreiber muss Kabelbelegung revidieren 11

Beschlagnahme eines „täuschenden Bekennerschreibens“ in Redaktionsräumen verstößt nicht gegen die Pressefreiheit 11

Einsichtsrecht der Presse ins Grundbuch 12

ES–Spanien: Jahresbericht der Kommission für den Telekommunikationsmarkt 12

FR–Frankreich: Werbecharakter von Fernsehvorstellungen und Anwendungsbereich der *licence légale* 12

LT–Litauen: Neue Regulierung der Alkoholwerbung 13

Neue Regulierung der Tabakwerbung 13

PL–Polen: Regulierungsbehörde für Telekommunikation eingerichtet 13

RO–Rumänien: Hohe Geldstrafen für Raubkopien 13

Neues Werbegesetz erlassen 14

YU–Jugoslawien: Serbisches Gesetz über öffentliche Information (nicht) aufgehoben? 14

Wem gehören elektronische Rechte? 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



einer Partnerinstitution der Informationsstelle, zum niederländischen Verlegerverband *Dutch Association of Publishers* über. Das gesamte IRIS-Team dankt ihr für die ausgezeichnete und verlässliche Zusammenarbeit und wünscht ihr alles Gute.

Liebe IRIS-Leser,

Susanne
Nikoltchev

dies ist die letzte IRIS-Ausgabe, an der unsere ebenso kompetente wie angenehme Kollegin Annemique de Kroon mitgewirkt hat. Annemique wechselt vom Institut für Informationsrecht (IViR),

Diese Ausgabe von IRIS ist auch die letzte im Jahr 2000 erscheinende. Bevor im Januar 2001 die neue, siebte Saison beginnt, legt IRIS eine kleine Winterpause ein. Im Namen des gesamten IRIS-Teams wünsche ich Ihnen daher – wenn auch etwas verfrüht – beschauliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. ■

INTERNATIONAL

WIPO

Schieds- und Vermittlungsstelle der WIPO gibt Isabelle Adjani Recht

Die französische Schauspielerin Isabelle Adjani hat am 25. Juli 2000 bei der Schieds- und Vermittlungsstelle der UN-Organisation zum Urheberrecht und Schutz des geistigen Eigentums (WIPO) in Genf eine Klage eingereicht, mit der sie erreichen will, dass der kalifornischen Gesellschaft *Second Orbit Communications* die Nutzung des Domain-Namens *isabelle-adjani.net* verboten wird. In einem Beschluss vom 4. Oktober 2000 hat die von der Schiedsstelle eingerichtete Verwaltungskommission der Klage stattgegeben und die Übertragung des strittigen Domain-Namens an die Schau-

spielerin verordnet.

Der Beschluss der Verwaltungskommission gründet auf Leitlinien, die für eine einheitliche Schlichtung von Streitigkeiten in Bezug auf Domain-Namen gelten. Diese Leitlinien waren am 26. August 1999 von der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)* verabschiedet worden. In Anwendung von Artikel 4a dieser Leitlinien ist die Eintragung eines Domain-Namens rechtswidrig, wenn drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind: 1) der Domain-Name ist mit einer Produkt- oder Dienstleistungsmarke, auf den der Kläger Rechte hat, identisch bzw. irreführend ähnlich, 2) der Beklagte hat weder ein Anrecht noch ein berechtigtes Interesse am Domain-Namen und 3) der Domain-Name wurde in böswilliger Absicht registriert und benutzt.

Im vorliegenden Fall wurde die erste Voraussetzung sowohl nach dem Recht der Vereinigten Staaten begutachtet

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin
Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School (USA)* –
Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) –
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) –
Bernt Hugenoltz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) –
Christophe Poirer, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) –
Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman und Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation:

Edwige Seguenny

Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) –
Brigitte Auel –
Véronique Campillo –
France Courrèges –
Paul Green –
Bernard

Ludewig –
Katherine Parsons –
Stefan Pooth –
Patricia Priss –
Erwin Rohwer –
Stella Traductions –
Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) –
Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle –
Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) –
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• Marketing Leiter:

Martin Bold

• Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout:

Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



– wegen des Sitzes der Beklagten in Kalifornien – als auch nach schweizerischem Recht, da Isabelle Adjani in Genf wohnhaft ist. Unter Bezugnahme auf ein Urteil vom 29. Mai 2000 im Rechtsstreit Julia Roberts gegen Russell Boyd (Az D2000-0210) stellte die Verwaltungskommission fest, dass der Name einer berühmten Schauspielerinnen durch das Markenrecht geschützt sei. Das schweizerische Recht kennt eine solche Gleichstellung nicht. Allerdings schützen Artikel 28

Patrice Aubry
Anwalt (Genf)

Beschluss vom 4. Oktober 2000 in der Sache Az D2000-0867, Isabelle Adjani gegen Second Orbit Communications, Inc. Weitere Informationen unter:
<http://arbitr.wipo.int/domains/decisions/html/d2000-0867.html>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: jüngste Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung

In einem Urteil vom 10. Oktober 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (erste Kammer) im Fall Akkoç gegen die Türkei befunden, dass eine Disziplinarmaßnahme als Reaktion auf ein in einer Tageszeitung veröffentlichtes Interview nicht als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu werten war. Die Klägerin, eine ehemalige Lehrerin, war 1994 disziplinarisch bestraft worden, weil sie gegenüber der Presse erklärt hatte, einige Lehrer seien während eines Treffens von der Polizei tätlich angegriffen worden. 1998 hatte das oberste Verwaltungsgericht jedoch entschieden, dass die Disziplinarstrafe unrechtmäßig gewesen sei. 1999 schloss sich das Verwaltungsgericht der Argumentation des obersten Verwaltungsgerichts an und annullierte die Disziplinarmaßnahme gegen die Klägerin. Das Gericht in Straßburg entschied, dass fünf Jahre und neun Monate zwar eine lange Zeit seien, dies aber nicht eine geeignete Entschädigung im Rahmen eines nationalen Verfahrens ausschließe. Das Verwaltungsgericht hob die Disziplinarstrafe und ihre Folgen rückwirkend auf und bestätigte das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung. Unter diesen

Dirk Voorhoof
Fachbereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 10. Oktober 2000, Rechtssache Akkoç gegen die Türkei, Aktenzeichen 22947/93 und 22948/93. Abrufbar auf den Internet-Seiten des ECHR unter: <http://www.echr.coe.int/hudoc>

EN

Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 10. Oktober 2000, Rechtssache Ibrahim Aksoy gegen die Türkei, Aktenzeichen 28635/95, 30171/96 und 34535/97. Abrufbar auf den Internet-Seiten des ECHR unter:
<http://www.echr.coe.int/hudoc>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Vorschlag zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss gebilligt

Am 26. Oktober 2000 hat das Europäische Parlament einen Gesetzesvorschlag auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss angenommen. Der Kommissionsvorschlag ist eine Antwort auf den Aufruf des Europäischen Rates von Lissabon zur Reduzierung der Kosten für die Internetnutzung (siehe IRIS 2000-4: 3). Als gesetzliches Instrument wurde eine Verordnung einer Richtlinie, welche normalerweise das gesetzliche Instrument bei Telekommunikationsangelegenheiten darstellt, vorgezogen. Diese Entscheidung wurde mit zwei Argumenten gerechtfertigt: Schnelligkeit der Umsetzung und Notwendigkeit an technischer Konsistenz. Das Parlament begrüßte den ursprüng-

lichen Vorschlag (siehe IRIS 2000-8: 3), führte jedoch detaillierte Bestimmungen ein, um der Verordnung volle Funktionalität zu sichern. Diese Änderungen wurden von der Kommission in vollem Umfang akzeptiert. Der Wortlaut ist das Ergebnis eines fortlaufenden Dialogs zwischen dem Parlament und dem Rat, der bereits die meisten Bestimmungen akzeptiert hat. Daher wird eine rasche Verabschiedung des geänderten Vorschlags durch den Rat ohne weitere Lesung erwartet.

Zudem urteilte die Kommission, *Second Orbit Communications*, die die Klage der Schauspielerinnen nicht erwidert hatte, habe nicht bewiesen, dass sie über irgendein Recht oder berechtigtes Interesse am strittigen Domain-Namen verfüge. In Bezug auf die letzte Voraussetzung von Artikel 4a der Leitlinien konnte weder festgestellt werden, dass die Beklagte den Domain-Namen mit dem Ziel eingetragen hatte, Isabelle Adjani daran zu hindern, ihren Namen in gleicher Weise zu nutzen, noch dass sie versucht hatte, den Domain-Namen gegen Geld an die Schauspielerinnen herauszugeben. Nichtsdestotrotz hielt die Kommission die Glaubwürdigkeit der Beklagten für nicht erwiesen und betonte, der passive Besitz eines Domain-Namens könne gleichgestellt werden mit einer Nutzung in böswilliger Absicht. ■

Umständen könne die Klägerin keinen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention mehr geltend machen.

Im gleichen Fall stellte das Gericht jedoch bzgl. der Folterung der Klägerin während des Polizeigewahrsams einen Verstoß gegen die Artikel 2 (Recht auf Leben) und 3 der Konvention fest.

In einem anderen Urteil vom 10. Oktober 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (dritte Kammer) im Fall Ibrahim Aksoy gegen die Türkei entschieden, dass gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen worden war. Der Kläger, ein Schriftsteller und ehemaliges Mitglied des Parlaments, war in der Türkei mehrfach wegen Verbreitung von separatistischer Propaganda verurteilt worden. Nach Auffassung des Gerichts in Straßburg waren diese Verurteilungen weder durch eine Rede bei einem regionalen Kongress, noch durch einen Artikel in einer Wochenzeitschrift oder durch die Inhalte eines Flugblatts zu rechtfertigen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Rede, der Artikel und das Flugblatt keinen Aufruf zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder einem Aufstand gegen den Staat darstellten. Das Gericht betonte, dass eines der wesentlichen Merkmale einer Demokratie die Möglichkeit sei, die Probleme eines Landes im Dialog und ohne Gewaltanwendung zu lösen, auch wenn dies unangenehm oder lästig ist. Nach Auffassung des Gerichts in Straßburg war die Verurteilung des Klägers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und stellt somit einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen (Artt. 43-44 der Konvention). ■

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

leistungen und Multimediaanwendungen auf der Grundlage von digitalen Teilnehmeranschlüssen (DSL) sowie auch bei Sprachtelefondiensten steigert, zu geringeren Kosten für

Nicht offizieller konsolidierter Wortlaut der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, einschließlich der Änderungen, über die das Europäische Parlament auf der Plenarsitzung vom 26. Oktober 2000 abgestimmt hat. Abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/comm/information_society/policy/telecom/localloop/pdf/infragep_en.pdf

EN

Bericht zum Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, Final A5-0298/2000 (COM(2000) 394 - C5-0432/2000 - 2000/0185(COD)), abrufbar in allen EU-Sprachen unter:
http://www2.europarl.eu.int/omk/OM-Europarl?PROG=REPORT&L=EN&SORT_ORDER=D&REFERENCE=A5-2000-0298&F.REFERENCE=A5-0298%2F00&PUBREF=&PART=&LEG_ID=5&I_YEAR=00&I_YEAR=01&I_YEAR=02&I_YEAR=03&I_YEAR=04&I_NUM=0298&LEVEL=2

DE EN FR

Verbraucher führt und die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa vorantreiben wird.

Der Vorschlag sieht vor, dass etablierte Betreiber ab 31. Dezember 2000 ein Angebot für entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und damit verbundenen Einrichtungen vorlegen. Etablierte Betreiber sind nur solche Netzbetreiber, die von ihren nationalen Regulierungsbehörden als solche benannt wurden, die entscheidende Marktmacht auf dem öffentlichen Festnetztelefonmarkt gemäß Anhang I Teil 1 der Richtlinien 97/33/EG oder der Richtlinie 98/10/EG haben. Die im Angebot mindestens aufzunehmenden Positionen sind im Anhang zum Vorschlag aufgelistet. Etablierte Betreiber werden ebenfalls ab dem 31. Dezember 2000 entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und den damit verbundenen Einrichtungen zu transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren. Preise werden auf Grund von Kostenorientierung berechnet, bis die nationale Regierungsbehörde feststellt, dass der Wettbewerb im lokalen Zugangsmarkt ausreichend entwickelt ist. Jede nationale Regulierungsbehörde wird fairen und nachhaltigen Wettbewerb sowie Nichtdiskriminierung gewährleisten. Jede von ihnen kann Änderungen im Angebot für entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss einschließlich der Preise verfügen und relevante Informationen von den etablierten Betreibern verlangen. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

BE – Ausstrahlungsverbot für Wahlkampfdebatte ignoriert

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent,
Belgien

Einige Tage vor den Kommunalwahlen vom 8. Oktober wurde auf der Website der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT eine Sondersendung zum Wahlkampf in Löwen angekündigt. Es wurde gemeldet, dass in einer Sendung am 4. Oktober zwei Kandidaten für das Bürgermeisteramt, Herr Tobback (ehemaliger Innenminister und Bürgermeister von Löwen zur Zeit des Wahlkampfes) und Herr Daems (zuständiger Minister für Telekommunikation und Chef der größten Oppositionspartei in Löwen) an einer Debatte teilnehmen würden. Herr Devlies, der sich ebenfalls als Bürgermeisterkandidat betrachtete, verlangte im Schnellverfahren am 4. Oktober eine gerichtliche Anordnung gegen VRT, diese Debatte nicht ins Programm zu nehmen, wenn seine Teil-

nahme nicht garantiert werde. Wenige Stunden später entsprach der Präsident des Gerichtshofs dem einseitigen Antrag und ordnete an, dass VRT die geplante Debatte nicht ausstrahlen dürfe. Der Präsident des Gerichtshofs war der Ansicht, dass VRT ungenügende Objektivität an den Tag lege, wenn sie den Chef der zweitgrößten politischen Partei in Löwen nicht einlade. Wenn dieser Kandidat bei der Fernsehdebatte dieses Abends fehle, könne bei den Wählern der Eindruck entstehen, Devlies kandidiere nicht für das Bürgermeisteramt. Zum Schutz der Interessen von Herrn Devlies wurde VRT unter Androhung eines Bußgeldes in Höhe von einer halben Million BEF verpflichtet, die Fernsehdebatte nicht auszustrahlen. Ungeachtet dessen entschloss sich VRT, ihr Programm nicht zu ändern und an eben jenem Abend die Wahlkampfdebatte nur mit den Herren Tobback und Daems zu senden. Die Entscheidung des Brüsseler Richters wie auch die Missachtung des Urteils durch VRT wurden in der Presse und in Rechtskommentaren heftig kritisiert. Nach Meinung von VRT sei die richterliche Entscheidung als eine Art Zensur zu betrachten, die im Widerspruch zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung stehe. ■

Präsident des erstinstanzlichen Gerichts (ex parte Antrag) Brüssel 4. Oktober 2000. Siehe Juristenkrant 24. Oktober 2000, 2-3

NL

BG – Jüngste Änderungen des bulgarischen Hörfunk- und Fernsehgesetzes

Vor Kurzem hat das bulgarische Parlament Änderungen zum *Zakon za Radioto I Televiziata* (bulgarischen Hörfunk- und Fernsehgesetz – HFG) angenommen, die im Oktober 2000 in Kraft getreten sind. Die Änderungen betreffen Schlüsselthemen des HFG, von denen einige im Zusammenhang mit den anfänglichen Streitfragen um die eigentliche Annahme des HFG vor einigen Jahren stehen (siehe IRIS 1999-1: 8, IRIS 1998-9: 1 und IRIS 1998-9: 10-11).

Erstens sind durch die Änderungen der Bestimmungen in den Artikeln 3, 5 und 6 des HFG Einzelunternehmer nunmehr in die Liste der Subjekte aufgenommen, die nach dem Gesetz berechtigt sind, Hörfunk- und Fernsehaktivitäten zu betreiben. Der vorherige Wortlaut des Gesetzes gestattete es lediglich „natürlichen Personen“ und „juristischen Personen“, sich mit derartigen Aktivitäten zu beschäftigen. Da Einzelunternehmer weder zu der einen noch zu der anderen Kategorie gehören, waren sie praktisch des Rechts beraubt, sich auf dem Gebiet Hörfunk und Fernsehen zu betätigen. Das alte

HFG hatte hierfür keine besonderen Gründe angeführt.

Der Begriff „Hörfunk- und Fernsehbetreiber“, wie er im HFG verwendet wurde, wurde durch die Annahme der neuen Definition in Ziffer 23, Abschnitt 1 der Zusatzbestimmungen des HFG präzisiert. Dies soll Zweideutigkeiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs des HFG verhindern.

Ein beträchtlicher Teil der Änderungen des HFG zielt auf eine Angleichung des bulgarischen Hörfunks und Fernsehens an europäische Standards ab, wie von den EU-Organen und den bulgarischen Medienbehörden eindringlich empfohlen worden war.

Die Änderungen von Artikel 10, Paragraph 2 und 3 des HFG sehen zum Beispiel einen festen Mindestanteil an europäischen Produktionen an der Gesamtsehtzeit vor (außer Acht bleiben Nachrichten, Sportsendungen, Hörfunk- und Fernsehspiele, Werbung, Teletext und Teleshopping). Im geänderten Abschnitt 1 der Zusatzbestimmungen des HFG findet sich eine ausdrückliche und detaillierte Definition des Begriffs „europäische Produktion“. Das Hauptkriterium besteht darin, ob das Ursprungsland der entsprechenden Sendung Mitglied der EU und/oder Unterzeichner der Euro-

päischen Konvention für grenzüberschreitendes Fernsehen ist.

Ein weiterer neuer Punkt, der durch die jüngsten Änderungen eingeführt wurde, zielt auf eine Verschärfung der Anforderungen an Hörfunk- und Fernsehsendungen hinsichtlich deren moralischer Aspekte ab. Artikel 10 Paragraph 1 des HFG, welcher die wesentlichen und obligatorischen Grundsätze festlegt, die Betreiber von elektronischen Medien einhalten müssen, wurde erweitert. Sendungen, die

Gergana Petrova

Georgiev Todorov
& Co

Zakon za Radioto i Televiziata (Hörfunk- und Fernsehgesetz), Prom. SG 138 1998; Änderung Sg. 60 1999; Änderung SG 81 1999; Änderung und Ergänzung SG 79 2000

EN

ES – Oberstes Gericht lehnt Berufung gegen den nationalen technischen Plan für DTTV ab

Alberto Pérez Gómez

Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de
las Telecomunicaciones

Am 7. Februar 2000 hat das *Tribunal Supremo* (Oberstes Gericht) den Berufungsantrag der Gemeinde Viladecans gegen das *Real Decreto 2169/1998, de 9 de octubre, por el que se aprueba el Plan Técnico Nacional de la Televisión Digital Terrenal* (Dekret 2169/1998 zur Genehmigung des nationalen technischen Plans für das digitale terrestrische Fernsehen) (siehe IRIS 1998-10: 11) abgewiesen.

Der Berufungsklägerin zufolge regelt das Dekret nicht die Bereitstellung von DTTV-Diensten durch die Gemeinden und

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª (Ponente: D.S. Menéndez Pérez), vom 7. Februar 2000 (Urteil des Obersten Gerichts – Verwaltungskammer)

ES

ES – Neuer Beschluss zur Liste der Sportereignisse

Alberto Pérez Gómez

Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de
las Telecomunicaciones

Am 31. Juli 2000 hat der *Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas* (Rat für die Übertragung von Sportereignissen) in seiner Plenarsitzung die Liste der Sportereignisse für die Saison 2000/2001 verabschiedet. Betroffen sind die Sportarten Fußball, Radsport, Basketball, Handball, Motorradrennen, Leichtathletik und Tennis. Die auf der Liste aufgeführten Sportveranstaltungen in diesen Sportarten müssen im Free-TV übertragen werden (sofern ein

Resolución de 31 de julio de 2000, del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas, por la que se ordena la publicación del Acuerdo del Pleno del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas por el que se aprueba el Catálogo de Competiciones o Acontecimientos Deportivos de Interés General para la temporada 2000/2001 (Beschluss des Rates für die Übertragung von Sportereignissen zur Liste der Sportereignisse von allgemeinem Interesse für die Saison 2000/2001), BOE Nr. 191 vom 10. August 2000, S. 28656

ES

ES – Begrenzung der CMT-Befugnis zur Lizenzvergabe

Alberto Pérez Gómez

Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de
las Telecomunicaciones

Am 14. September 2000 hat die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt – CMT) einen Antrag von Tele K auf eine Lizenz zur Bereitstellung lokaler terrestrischer Fernsehdienste abgelehnt. Tele K ist ein Lokalfernsehbetreiber, der den Betrieb schon vor der Verabschiedung des spanischen Gesetzes 41/1995 zum lokalen terrestrischen Fernsehen aufgenommen hat und daher unter die Übergangsregelung dieses

Acuerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones, por el que se resuelve el Expediente LI-2000/2509, Tele K – Casandra Desarrollo y Animación, S.L. (Beschluss der CMT zum Verfahren LI-2000/2509 – Tele K) vom 14. September 2000, abrufbar unter:

<http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-09-14-19.html>

ES

Pornographie enthalten, wie auch Sendungen, die zu Rassismus oder Diskriminierung aufrufen, sind nunmehr ausdrücklich verboten. Der Begriff „Pornographie“ ist jedoch in den Zusatzbestimmungen des HFG nicht definiert. In die Bestimmungen für Werbespots wurden einige zusätzliche Einschränkungen aufgenommen. So darf zum Beispiel Werbung mit erotischen Elementen nicht während Sendungen für Kinder oder Jugendliche ausgestrahlt werden.

Zudem bringen die Änderungen neue Regelungen des Werbepans bei elektronischen Medien, die hauptsächlich auf eine Harmonisierung des HFG mit dem entsprechenden EG-Recht in diesem Bereich ausgerichtet sind (vgl. zum Beispiel den geänderten Art. 80 HFG).

Diese Änderungen des HFG werden kaum alle Kontroversen im Bezug auf dieses Gesetz ausräumen und sie werden sicherlich auch nicht die letzten Änderungen sein. Sie können jedoch als ein Schritt in Richtung einer umfassenderen Regelung des nach wie vor höchst umstrittenen Rechtsbereichs des bulgarischen Medienrechts betrachtet werden. Außerdem sind sie ein weiterer Schritt zur Harmonisierung des bulgarischen mit dem EG-Recht. ■

reserviert auch keine Frequenzen für die Umstellung des kommunal verwalteten lokalen Fernsehens von analoger auf digitale Sendetechnik.

Das *Tribunal Supremo* wies die Berufung mit der Begründung zurück, dass das Dekret 2169/1998 nur dann aufgrund der behaupteten möglichen Lücken rechtswidrig wäre, wenn diese zwangsläufig zu einer Unvereinbarkeit des Dekrets mit der zugrunde liegenden Gesetzgebung in diesem Bereich führten. Dies sei aber nicht der Fall. Außerdem sei in dem Dekret 2169/1998 überhaupt nicht von lokalen DTTV-Diensten die Rede. Die Tatsache, dass das Dekret nicht ausdrücklich bestimmt, dass diese Dienste von Gemeinden bereitgestellt werden können, ändere nichts an der Regelung der Bereitstellung lokaler terrestrischer Fernsehdienste durch Gemeinden (Artt. 5, 9, 12 und 13 des Gesetzes 41/1995 zum lokalen terrestrischen Fernsehen). ■

Free-TV-Sender daran interessiert ist). Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach Art. 5 des Gesetzes Nr. 21/1997 in allen Sportarten, in denen es diese Wettbewerbe gibt, an jedem Liga- oder Pokalspieltag eine Begegnung live, kostenlos und landesweit übertragen werden muss. Der Europäischen Kommission wurde dieser Beschluss zur Liste der Sportereignisse bisher nicht mitgeteilt, ebenso wie die die anderen Beschlüsse, die der Rat seit seiner Gründung im Jahr 1998 gefasst hat. ■

Gesetzes fällt. Danach dürfen lokale Fernsbetreiber, die schon vor Januar 1995 Dienste angeboten haben, ihre Tätigkeit bis zur Vergabe der Lizenzen fortsetzen. Zuständig für die Lizenzvergabe sind die autonomen Regionen (die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse für bestimmte Bereiche, darunter auch für den Rundfunk, haben), die jedoch bisher nicht tätig werden können, weil der notwendige Technische Plan noch nicht von der Nationalregierung genehmigt wurde. Die CMT erkennt die dadurch entstandene Unsicherheit an, erklärt sich jedoch nicht für berechtigt, Lizenzen für lokale Fernsehdienste zu vergeben. ■

ES – CMT fasst neue Beschlüsse zu audiovisuellen Diensten

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Am 28. September 2000 hat die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt – CMT) beschlossen, die Auswirkungen der Nutzung proprietärer APIs (Anwendungsprogrammierschnittstellen) im Markt für digitales terrestrisches Fernsehen (DTTV) zu untersuchen.

APIs erfüllen in den Digital-Fernsehdecodern eine ähnli-

Acuerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones, por el que se aprueba la resolución sobre la solicitud de intervención presentada por Sogecable, S.A. relativa a la adopción de determinadas medidas para garantizar la libre competencia en la prestación de servicios de la sociedad de la información en el sector de la televisión digital de ámbito estatal y el derecho de los usuarios de acceder a la pluralidad de ofertas existentes en el mercado (Beschluss der CMT zu der von Sogecable beantragten Ergriffung von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Wettbewerbs im DTTV-Markt) vom 28. September 2000, abrufbar unter:

<http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-09-28-06.html>

ES

FR – Canal Satellite zur Änderung seines Abonnementvertrages gezwungen

Auf Betreiben eines Verbraucherschutzverbandes hin wurde die Gesellschaft Canal Satellite, die in Form von Abonnements verschiedene Dienstleistungen und digitale Satellitenfernseher vertreibt, vom *Tribunal de grande instance* (TGI) von Paris dazu verurteilt, bestimmte als rechtswidrig eingestufte Klauseln aus ihrem Abonnementvertrag zu streichen. Gemäß Artikel L 132-1 des Verbraucherschutzgesetzes „sind in Verträgen zwischen professionellen Anbietern und nicht-professionellen Vertragsnehmern bzw. Verbrauchern solche Klauseln rechtswidrig, die ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zu Ungunsten der nicht-professionellen Vertragsnehmer bzw. Verbraucher zum Gegenstand bzw. zur Folge haben. (...) Rechtswidrige Klauseln gelten als nichtig“. Artikel 2 des Abonnementvertrages von Canal Satellite sieht eine Abonnementdauer von sechs bzw. zwölf Monaten vor. Eine Vertragsauflösung kann von Seiten des Abonnenten nur zum fristgerechten Ablauftermin des Abonnements vorgenommen werden. Der Verbraucherschutzverband argumentierte, dieser Artikel verursache ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Parteien, insbesondere wenn er mit einer anderen Klausel kombiniert werde, der zufolge Canal Satellite das Recht hat, ohne Vorankündigung die Zusammensetzung des thematischen Programm bouquets zu

Amélie Blocman
Légipresse

Tribunal de grande instance von Paris (1. Kammer), 10. Oktober 2000 – Association Consommation Logement Cadre de vie gegen Canal Satellite

FR

GB – Gericht hebt Ablehnung durch Regulierungsbehörde der exklusiven Übertragung von dänischen Fußballspielen auf

Der Fall im Zusammenhang mit der Übertragung von Fußballspielen der dänischen Nationalmannschaft (siehe IRIS 2000-8: 7) wurde nun vom Obersten Berufungsgericht zu Gunsten des privaten Rundfunksenders entschieden. Hintergrund ist, dass TVDanmark 1, ein Rundfunkbetreiber mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Exklusivrechte für die Übertragung der Spiele der dänischen Fußballnationalmannschaft im Rahmen der Qualifikation zur WM 2002 erworben hatte. Dieser Sender erreicht allerdings nur 60% der dänischen Zuschauer. Die dänischen öffentlich-rechtlichen Sender, die einen sehr viel höheren Anteil der Bevölkerung erreichen,

che Funktion wie das Betriebssystem eines PC. Sie übersetzen die in einer höheren Programmiersprache geschriebenen interaktiven Fernsichtwendungen in eine maschinennahe Sprache, die der Decoder versteht. Wenn in einem Decoder eine proprietäre API integriert ist, versteht er keine interaktiven Fernsichtwendungen, die von einer Digital-Fernsichtplattform ausgestrahlt werden, die eine andere proprietäre API verwendet.

Der größte Betreiber im spanischen DTTV-Markt, Quiero TV, hat sich für eine proprietäre API, nämlich Open TV, entschieden. Einer seiner Mitbewerber, der Sender Sogecable, hat sich darüber beschwert, dass diese Entscheidung den Wettbewerb im DTTV-Markt behindern und die Möglichkeit der Kunden einschränken könnte, alle digitalen und interaktiven Fernsehdienste mit einem einzigen Decoder zu empfangen. Der Sender Quiero TV hat argumentiert, er habe sich für eine proprietäre API entschieden, weil bei Aufnahme des Betriebs keine offenen APIs verfügbar gewesen seien, und sich dann als Kompromiss bereit erklärt, mit der Umstellung auf eine offene API (die von der *Digital Video Broadcasting Group* geförderte *Multimedia Home Platform*) zu beginnen, sobald diese verfügbar ist. Dennoch hat die CMT beschlossen, eine Untersuchung zur Klärung der Frage einzuleiten, wie sich die Wahl der API von Quiero TV auf den Digital-Fernsehmarkt auswirkt. ■

ändern. Das Gericht vermerkt, der Verbraucher könne seinen Vertrag erst nach Ablauf eines Jahres kündigen und ihn somit nicht vorzeitig - trotz legitimer Gründe wie die Programmänderungen es seien - beenden. Artikel 2 wurde vom Gericht für rechtswidrig erachtet und seine Streichung angeordnet. Gleiches gilt für Bestimmungen bezüglich einer von Canal Satellite nicht angekündigten Änderung, Aufgabe bzw. Unterbrechung bestimmter Programme ohne Möglichkeit einer Vertragsbeendigung von Seiten des Abonnenten. Der Verband beanstandete zudem Artikel 7-1 hinsichtlich des Abonnementpreises, von dessen Änderungen der Abonnent lediglich durch eine Veröffentlichung in der Zeitschrift der Gesellschaft *Le magazine des abonnés* erfährt. Auch hier gibt das Gericht dem Verband Recht, mit der Begründung, der Abonnementpreis sei wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien, so dass der Verbraucher über Preisänderungen informiert werden müsse. Eine solche Information könne sich jedoch nicht auf ein Rundschreiben in einer von Canal Satellite herausgegebenen Zeitschrift beschränken. Vielmehr müsse jeder Abonnent einzeln informiert werden. Zudem annulliert das Gericht eine Vertragsklausel, mittels derer Canal Satellite von jeglicher Haftung mit Blick auf mögliche technische Defekte im Betrieb der Sendesatelliten befreit wird. Diese Klausel wird als zu allgemein gehalten beurteilt. Es sei unmöglich festzustellen, ob die Gesellschaft Maßnahmen hätte treffen können, um eine Betriebsstörung zu verhindern bzw. zu beheben.

Da mehrere strittige Klauseln des Abonnementvertrages aufgehoben wurden, ordnet das Gericht im Interesse der Verbraucher an, das Urteil zwecks allgemeiner Kenntnissnahme in einer Fernsehzeitschrift zu veröffentlichen. ■

hatten sich ebenfalls um diese Rechte beworben, dabei aber ein wesentlich niedrigeres Angebot abgegeben. Die britische Regulierungsbehörde, die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC), hatte jedoch TVDanmark die Ausübung der Übertragungsrechte verweigert, da die öffentlich-rechtlichen Sender erneut ihr Interesse am Erwerb der Rechte bekundet hatten. Die ITC war der Auffassung, dass es nach der geänderten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ nicht zulässig sei, einem beträchtlichen Teil der Zuschauer die Übertragung auf Grund von Exklusivrechten vorzuenthalten. Die Regelungen der ITC über Sportereignisse und andere geschützte Ereignisse, deren Berücksichtigung durch die Fernsehkommission gesetzlich vorgeschrieben ist, sehen eine Zustimmung für den Fall vor, dass andere Rundfunksender ebenfalls eine faire Chance hatten, bei der Vergabe der Rechte mitzubieten.

Tony Prosser
IMPS
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Das Berufungsgericht bestätigte zwar, dass das Ziel der Richtlinie eine möglichst große Abdeckung sei, entschied

Die Krone gegen die *Independent Television Commission, ex parte TVDanmark 1 Ltd, The Times*, 25. Oktober 2000, abrufbar unter:
<http://www.thetimes.co.uk/article/0,,24383,00.html>
Die ITC-Regelungen sind abrufbar unter: <http://www.itc.org.uk/>

GB – Gesetzgeber veröffentlicht neues Sponsoring-Gesetz

Die *Independent Television Commission* (Unabhängiger Fernsehkommission – ITC), die britische Regulierungsbehörde für private Rundfunk- und Fernsehanstalten, hat ein neues Gesetz zur Regulierung von Sponsoring im Fernsehen veröffentlicht. Die Kommission hofft, mit der neuen Verordnung einen „rationalisierten und anwenderfreundlicheren Ansatz“ für die Regulierung erarbeitet zu haben.

Die beiden Hauptgrundsätze wurden vom früheren Gesetz übernommen, nämlich die Forderung nach redaktioneller Unabhängigkeit (vom Einfluss der Sponsoren) und die Forderung nach einer klaren Trennung von Werbe- und Sponsoringssendungen. So soll einerseits verhindert werden, dass Fernsehsendungen für kommerzielle Absichten zweckentfremdet werden, und andererseits, dass Sponsoringssendungen als Extra-Werbezeit genutzt werden.

Tony Prosser
IMPS
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Independent Television Commission, Code of Programme Sponsorship, abrufbar unter:
<http://www.itc.org.uk/>
Die Pressemitteilung, die die Änderung ankündigt, ist auf derselben Internetseite zu finden wie die ITC-Pressemitteilung *ITC Press Release 71/00, ITC Publishes Simpler and Streamlined Sponsorship Code* (Die ITC veröffentlicht ein vereinfachtes und rationalisiertes Gesetz für Sponsoring)

NL – Ausstrahlung untersagt, um Privatsphäre zu schützen

625 produziert eine Fernsehshow namens *Spookhuis* (Spukhaus), die von *Holland Media Group (HMG)* ausgestrahlt wird. Mit Hilfe einer versteckten Kamera will die Sendung aufzeigen, wie Reparaturarbeiten im Haus bzw. im Bereich des Hauses von Berufshandwerkern durchgeführt werden. HMG und 625 wollen mit dem Programm betrügerische Aktivitäten der Handwerker aufdecken. Für die Sendung *Spookhuis* filmte 625 die Aktivitäten eines Elektroinstallateurs (Luiten) und eines Heizungsinstallateurs (Schinkel). Der Film und in die anschließenden Kommentare vermittelten den Eindruck, Luiten und Schinkel hätten ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt, und stellten deren Professionalität und Tarife in Frage.

In beiden Fällen entschied das Amtsgericht in Amsterdam, dass das Recht der Kläger auf Wahrung ihrer Privatsphäre Vorrang vor dem Recht von HMG und 625 auf freie Mei-

Lieneke Viergever
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Vorsitzender Richter Amtsgericht Amsterdam, Urteil vom 11. September 2000, KG 00/2095, Luiten gegen HMG und 625 TV Producties (625 TV-Produktionen); Vorsitzender Richter Amtsgericht Amsterdam, Urteil vom 25. September 2000, KG 00/2197, Schinkel u.a. gegen HMG und 625 Producties (625 TV-Produktionen)

NL

US – Scharfe Kritik an FCC, Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare sollen abgeschafft werden

In einer Entscheidung des *United States Court of Appeals for the District of Columbia* (obersten Berufungsgerichts für den Bundesdistrikt von Columbia) wird die *Federal Communications Commission* (Bundesbehörde für Kommunikation -

jedoch, dass dieses Ziel nicht um jeden Preis erreicht werden müsse und dass auch andere Faktoren zu berücksichtigen seien. Dazu gehörten die Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs, die Vermeidung einer allzu dominanten Stellung der öffentlich-rechtlichen Sender sowie die Berücksichtigung von rechtsgültigen Verträgen. Der Richtlinie sei bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Rechte hinreichend Rechnung getragen worden und der Versuch der Kommission, wie in diesem Fall die Folgeverwertung zu regulieren, würde eine radikale Abkehr von den Regelungen der ITC bedeuten. ■

In anderer Hinsicht wurde das Gesetz jedoch gelockert. Obwohl Sponsoringsschaltungen innerhalb der Sendungen immer noch verboten sind, können sie am Anfang bzw. am Ende einer Sendung Produkte des Sponsors zeigen unter der Voraussetzung, dass eine Beziehung zwischen dem Sponsor und der Sendung hergestellt wird. Die Sponsoringsschaltungen dürfen ebenfalls Kontakthinweise liefern, wie eine Internetadresse oder eine Telefonnummer, solange sie nicht als ausdrückliche Aufforderung zum Kauf oder zur Kontaktaufnahme mit dem Sponsor gewertet werden können. Wer als Nachrichtensprecher arbeitet oder während der letzten 12 Monate gearbeitet hat, darf in Sponsoringsschaltungen nicht mitwirken.

Das Verbot des Sponsoring von Nachrichtensendungen, Sendungen über aktuelle Angelegenheiten und Sendungen mit Verbrauchertipps wird beibehalten, um jegliche Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt zu vermeiden. Das Sponsoring von Wirtschafts- und Finanzmagazinen wird jedoch in anderen Fällen nicht verboten, obwohl die Auswahl des Sponsors Beschränkungen unterliegt. Kurze Spezialbeiträge im Anschluss an Nachrichtensendungen, wie z.B. die Wettervorhersage, Reise- oder Sportberichte, können gesponsert werden, wenn sie eindeutig von der Nachrichtensendung getrennt sind. Das frühere Verbot für jede Form von Sponsoring durch politische Parteien, die Tabakindustrie, die Pharmaindustrie oder Lotteriegesellschaften bleibt bestehen. ■

nungsäußerung habe. Folglich untersagte der Richter die Ausstrahlung der Sendung. In der Urteilsbegründung hieß es, die Beklagten hätten nicht plausibel belegen können, dass Luiten oder Schinkel Betrüger seien, deren Praktiken aufzudecken von öffentlichem Interesse ist. Es seien keinerlei Hinweise oder Beweise vorgelegt worden, dass einer von ihnen als Betrüger bzw. als unprofessionell bekannt gewesen sei oder dass es Beschwerden von Verbrauchern gegeben habe. Der Richter maß der Verwendung einer versteckten Kamera eine besondere Bedeutung zu. Die Verwendung einer versteckten Kamera sei nur durch die Schwere des vermuteten Betrugs und durch den Mangel an Alternativen zur Aufdeckung der betrügerischen Praktiken zu rechtfertigen.

Im Fall Luiten urteilte der Richter, dass aus der Tatsache, dass Luiten den Aufnahmen nicht ausdrücklich widersprochen und bei laufender Kamera geantwortet habe, nicht sein stillschweigendes Einverständnis abgeleitet werden dürfe. Im Fall Schinkel befand der Richter, dass die Identität der Kläger trotz Unkenntlichkeit der Stimmen und Gesichter an Figur, Haltung und Kleidern erkennbar war. Der Richter war sogar der Auffassung, dass diese Art der anonymen Darstellung den Eindruck verstärkt habe, es handele sich um kriminelle. Er erkannte aus diesem Grund das berechnete Interesse der Kläger an einem Verbot der Ausstrahlung an. ■

FCC) scharf kritisiert und angewiesen, ihre Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare umgehend abzuschaffen.

Ganz allgemein besagt die Vorschrift über persönliche Angriffe, dass bei einem Angriff auf die Integrität eines Menschen während einer Sendung über ein kontroverses Thema von öffentlichem Interesse der Rundfunksender die betreffende Person über den Angriff informieren und ihr die Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme während der

Sendung geben muss. In ähnlicher Weise besagt die Vorschrift über politische Kommentare, dass im Falle einer Ausstrahlung eines redaktionellen Beitrags zu Gunsten eines Bewerbers um ein politisches Amt der Rundfunksender die übrigen Kandidaten für das Amt über den Beitrag informieren und ihnen die Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme während der Sendung geben muss.

Diese Vorschriften werden schon seit langem von Rundfunksendern kritisiert und sind in den letzten 20 Jahren wiederholt Gegenstand von juristischen Auseinandersetzungen gewesen. Verfechter der Vorschriften behaupten, dass sie die Meinungsvielfalt und das Recht auf Information fördern, während ihre Gegner beklagen, dass Diskussionen über kontroverse Themen und Politiksendungen wegen des Rechts auf Antwort verhindert würden. Die Kritiker der Vorschriften sahen sich 1999 zum Teil bestätigt, als das Berufungsgericht für den Bundesdistrikt entschied, dass die Vorschriften „Redefreiheit und durch den ersten Zusatz der Verfassung (*First Amendment*) geschützte Aktivitäten zumindest einschränken bzw. behindern“. Vor diesem Hintergrund verwies das Gericht den Fall zurück an die FCC mit der Auflage, umgehend „zu erläutern, inwieweit das öffentliche Interesse von Vorschriften profitiert, die derartige politische und verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen.“

Obwohl das Gericht eine rasche Klärung dieser Frage gefordert hatte, benötigte die FCC über neun Monate, um dem Gericht mitzuteilen, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen worden waren. Am 4. Oktober gab die FCC schließlich eine *Order and Request to Update the Record* (Anordnung und Aufforderung zur Bestandsaufnahme) heraus. Mit der Anordnung setzte die FCC die Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare für 60 Tage aus und forderte interessierte Parteien auf, in der Folge Unterlagen über die Auswirkungen der Aussetzung der Vorschriften einzureichen, um eine Basis für die Überarbeitung der Vor-

Carl Wolf Billek
Zentrum für
Kommunikations-
medienrecht
Juristische
Fakultät
New York

Order and Request to Update the Record, In the Matter of Repeal or Modification of the Personal Attack and Political Editorial Rules, MM Docket No. 83-484, FCC 00-360 (Anordnung und Aufforderung zur Bestandsaufnahme, in der Sache Abschaffung oder Änderung der Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare, MM-Prozessliste Nr. 83-484, FCC 00-360) vom 4. Oktober 2000
Radio-Television News Dirs. Ass'n et al. v. FCC, ___ at ___ (D.C.Cir. 2000)
Radio-Television News Dirs. Ass'n v. FCC, 184 F.3d 872, 887 (D.C.Cir. 1999)

EN

YU – Verhaltenskodex für Rundfunkmedien im Kosovo

Der UN-Verwalter und Sondervertreter des UN-Generalsekretärs (SVGS) im Kosovo hat die Verordnung Nr. 2000/36 über die Zulassung und Regulierung von Rundfunkmedien im Kosovo erlassen, die am 17. Juni 2000 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung wurde ein vorläufiger Medienbeauftragter (VMB) ernannt, der bis zur Schaffung einer entsprechenden Regulierungsbehörde im Kosovo für die Umsetzung eines provisorischen Regulierungssystems für alle Medien im Kosovo zuständig ist.

Am 8. September wurde entsprechend Abschnitt 1 der UNMIK-Verordnung Nr. 2000/36 über die Zulassung und Regulierung von Rundfunkmedien im Kosovo (17. Juni 2000) vom VMB ein Verhaltenskodex für Rundfunkmedien herausgegeben.

Neben der Präambel, die Verweise auf die entscheidenden Artikel in den relevanten internationalen Texten über Menschenrechte und Pressefreiheit enthält, besteht der Ver-

Dusan Babic
Unabhängige
Medien-
kommission

UNMIK-Verordnung Nr. 2000/36 über die Zulassung und Regulierung von Rundfunkmedien im Kosovo vom 17. Juni 2000; UNMIK-Verordnung Nr. 2000/37 über das Verhalten von Printmedien im Kosovo vom 17. Juni 2000; Verhaltenskodex für Rundfunkmedien im Kosovo vom 8. September 2000 (vom VMB); vorläufiger Verhaltenskodex für Printmedien im Kosovo (vom VMB). Informationen zu allen Gesetzen und Verordnungen für Medien im Kosovo unter: <http://www.osce.org/kosovo>

EN

schriften zu schaffen. Enthalten sollten die geforderten Unterlagen (1) die Anzahl der ausgestrahlten politischen Kommentare während des Aussetzungszeitraums; (2) die Anzahl der ausgestrahlten politischen Kommentare in Wahlkampfzeiten; (3) die Art der kommentierten Wahlen; und (4), ob auch andere Medienerzeugnisse diese Wahlen kommentiert haben.

Die Anordnung wurde mit einer 3:2-Mehrheit angenommen, wobei die beiden republikanischen Kommissionsmitglieder sowohl die Verzögerung bei der Entscheidungsfindung als auch die Entscheidung selbst kritisierten. Beide sprachen sich für eine Abschaffung der Vorschriften aus. Die drei demokratischen Kommissionsmitglieder votierten jedoch zu Gunsten der Anordnung.

Die Kritik der republikanischen Kommissionsmitglieder an der Anordnung wurde durch die jüngste Entscheidung des Gerichts bestätigt und sogar verschärft. Zu seiner Überprüfung der Anordnung erklärte das Gericht, dass „weder der Zeitraum noch die Inhalte der Anordnung den Auflagen des Gerichts bei der Zurückverweisung entsprechen“. Zur Verzögerung zwischen der ersten Entscheidung und der Anordnung der FCC befanden die Richter: „[wir] können nur zu dem Schluss gelangen, dass [unsere] Zurückverweisung unter Auflage einer raschen Klärung missachtet wurde“. Das Gericht wertete auch die Inhalte der Anordnung sehr kritisch und erklärte, „es sei abwegig anzunehmen, eine 60tägige Aussetzung und eine Aufforderung, aktualisierte Basisdaten einzureichen könne auch nur ein Problem lösen“ und, dass „die Anordnung Rundfunksendern eine zu kurze Frist für eine Umstellung ihrer Planung setze und deren Verhalten ohnehin von der Tatsache beeinflusst würde, dass die Vorschriften nur bis zum 3. Dezember 2000 ausgesetzt seien.“ Zudem zeigte sich das Gericht wenig überzeugt davon, dass die Anordnung zu einer rechtzeitigen Überprüfung der Auswirkungen der Aussetzung führen würde und erklärte hierzu: „Die Anordnung enthält keinerlei Hinweis darauf, dass die Kommission nach Erhalt der geforderten Informationen zügig reagieren wird.“

Als Ergebnis seiner Untersuchung erließ das Gericht eine richterliche Verfügung, in der von der FCC die sofortige Abschaffung der Vorschriften über persönliche Angriffe und politische Kommentare gefordert wird. Ob die Abschaffung der Vorschriften die Fernsehberichterstattung über politische bzw. kontroverse Themen beeinflusst hat, ist Ansichtssache. Es ist jedoch gut möglich, dass vom Ergebnis der Präsidentschaftswahl abhängen wird, ob die FCC ein neues Verfahren einführen wird, um festzustellen, inwieweit das öffentliche Interesse die Vorschriften erforderlich macht: Die Republikaner haben in der Regel für eine Abschaffung der Vorschriften plädiert, während die Demokraten sich für eine stärkere Verpflichtung der Rundfunksender auf das öffentliche Interesse ausgesprochen haben. ■

tenskodex aus den 12 folgenden Abschnitten: Anwendung, Provokative Erklärungen, Privatsphäre, Fairness und Unparteilichkeit, Geltendes Recht, Trennung von Nachrichten und Meinungen, Falsches und irreführendes Material, Sprache, Recht auf Gegendarstellung, Beschwerden durch die Öffentlichkeit, Archive sowie Verpflichtungen.

Vom VMB wurde nach Abschnitt 1 der UNMIK-Verordnung Nr. 2000/37 über das Verhalten von Printmedien im Kosovo (17. Juni 2000) auch für die Printmedien ein vorläufiger Verhaltenskodex erlassen.

Der Verhaltenskodex für Printmedien enthält neben der Präambel, die fast identisch mit der für den Rundfunkkodex ist, die folgenden 10 Abschnitte: Anwendung, Provokative Erklärungen, Privatsphäre, Geltendes Recht, Trennung von Nachrichten und Meinungen, Falsches und irreführendes Material, Recht auf Gegendarstellung, Beschwerden durch die Öffentlichkeit, Archive sowie Beendigung.

Die Strafen für Verstöße sind bei beiden Kodizes ähnlich und reichen von einer Warnung über die Verpflichtung, eine Gegendarstellung, Richtigstellung oder Entschuldigung zu veröffentlichen, bis hin zu Geldstrafen, zur Beschlagnahme von Einrichtungen und/oder Druckerzeugnissen und zur zwangsweisen Aussetzung bzw. Einstellung des Betriebs.

Wie schon in Bosnien-Herzegowina der Fall, haben im Kosovo alle von der internationalen Gemeinschaft (d.h. von der UN-Verwaltung und den eingesetzten unabhängigen Behörden) erlassenen Mediengesetze und Verordnungen Vorrang vor innerstaatlichem Recht. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH – In-Kraft-Treten der Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung

Die Verabschiedung der Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (ZertDV) durch den Schweizerischen Bundesrat stellt einen entscheidenden Schritt hin zur Anerkennung der elektronischen Signatur und zur Sicherung des elektronischen Handels in der Schweiz dar. Die Verordnung, die am 1. Mai 2000 in Kraft getreten ist, legt die rechtlichen, technischen und finanziellen Bedingungen fest, denen die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten genügen müssen, wenn sie unter die Verordnung fallen und von der zuständigen Behörde anerkannt werden wollen. Die Unterordnung unter die Verordnung bleibt dabei freiwillig. Den Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten steht es weiterhin offen, außerhalb des von der Verordnung vorgesehenen Systems ihre Dienste anzubieten.

Mit der Anerkennung soll somit den Anbieterinnen auf deren Wunsch hin ein erhöhter Grad an Legitimität und ein „Gütezeichen“ zuerkannt werden. Die wichtigsten Anforderungen der Verordnung betreffen die Generierung und Verwendung der kryptografischen Schlüssel, die elektronischen Zertifikate und die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten. Sie entsprechen den Anforderungen der Zusatz-

Patrice Aubry
Anwalt (Genf)

Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung vom 12. April 2000. Bundesamt für Kommunikation. Informationen unter:
http://www.admin.ch/ch/f/rs/784_103/index.html

FR DE IT

FR – Elektronische Post fällt unter das Briefgeheimnis

Soweit bekannt ist es das erste Mal, dass sich die Justiz zur Rechtsnatur der elektronischen Post (E-Mail) geäußert hat. Im Rechtsstreit hatte ein Student, Forscher in einem Labor, den Laborleiter und zwei Verwalter der Computernetze des Labors wegen Verletzung des Briefgeheimnisses verklagt. Die Beschuldigten hatten E-Mails des Studenten eingesehen, ohne diesen davon in Kenntnis zu setzen. Sie vertraten dabei die Auffassung, die E-Mails müssten nicht nach den Regeln der Vertraulichkeit behandelt werden, die für den postalischen Datenverkehr gelten, insofern es sich hier um unverschlüsselte Daten handele, die Zwischenservern anvertraut würden, die diese offen zu den Adressaten weiterleiteten. Solche E-Mails müssten somit bei ihrer Ankunft in einem Netz kontrolliert werden können, angesichts der möglichen Schäden, die sie ansonsten verursachen könnten. Das in Strafsachen tätige *Tribunal de grande instance (TGI)* von Paris folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Laut Gericht ist der Datenverkehr gesetzlich geschützt, „sobald der zu übermittelnde Inhalt – im Gegen-

Amélie
Blocman
Légipresse

Tribunal de grande instance von Paris (17. Kammer), 2. November 2000 – Staatsanwaltschaft gegen Virieux, Fermigier und Hermann

FR

IT – Geldstrafen für Betreiber von digitalen Pay-TV-Plattformen wegen Verstoß gegen Decoder-Bestimmungen

Laut dem Gesetz Nr. 78/99 (siehe IRIS 1999-4: 8) und der Verordnung Nr. 216/00/CONS der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation – AGC) vom 7. April 2000 (siehe IRIS 2000-6: 9) hätte ab dem 1. Juli 2000 für alle Pay-TV-Anbie-

bestimmungen zur Richtlinie 1999/93/EG vom 13. Dezember 1999 über die elektronischen Signaturen.

Die Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten wird von akkreditierten Zertifizierungsstellen der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) des Eidgenössischen Amtes für Messwesen (EAM) vorgenommen. Die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Anerkennung betreffen insbesondere die Qualifikation des Personals, die Zuverlässigkeit der verwendeten Informationssysteme und -produkte sowie die finanziellen Mittel und Garantien der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten. Letztere müssen notwendige Versicherungen abschließen, um mögliche Haftungsansprüche abzudecken. Zudem können sie für Schäden aus fehlerhaften Zertifikaten haftbar gemacht werden, es sei denn, sie können beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Liste der anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten wird veröffentlicht. Die Verordnung sieht zudem die Möglichkeit vor, sich von den akkreditierten Zertifizierungsstellen die Konformität und Gültigkeit eines elektronischen Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt bestätigen zu lassen. Schließlich gibt die Verordnung Mindestanforderungen vor, denen die von anerkannten Anbieterinnen vergebenen elektronischen Zertifikate genügen müssen.

Die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen die Identität der Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats stellen, durch deren persönliches Erscheinen überprüfen. Um die Authentizität des Zertifikats zu gewährleisten, wird dieses, bevor es in das der Öffentlichkeit frei zugängliche Verzeichnis eingetragen wird, von der Anbieterin elektronisch signiert. Die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten sind zudem verpflichtet, von ihnen ausgestellte Zertifikate auf Antrag des Inhabers unverzüglich für ungültig zu erklären, etwa im Falle eines Verlustes des privaten Schlüssels oder wenn sich herausstellt, dass ein Zertifikat unrechtmäßig erlangt wurde oder wenn keine Gewähr mehr für die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer bestimmten Person oder Verwaltungseinheit geboten ist. ■

satz zu der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen – ausschließlich für eine namentlich genannte Person bestimmt ist und von einer ebenfalls namhaft gemachten Person verschickt wurde“. Das Briefgeheimnis ist in den Artikeln 226-13 und 432-9 des Strafgesetzbuches festgeschrieben. Besagte Artikel übernehmen die in Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes von 10. Juli 1991 festgehaltene Regelung, laut derer „das Briefgeheimnis bei auf dem Wege der Telekommunikation übermitteltem Datenverkehr vom Gesetz her gewährleistet ist“. Es galt somit festzustellen, ob der Streitgegenstand, nämlich die E-Mails, unter das Briefgeheimnis fallen. Besagte E-Mails waren ausschließlich für eine natürliche bzw. juristische Person bestimmt. Sie waren an eine kenntlich gemachte Person (wenn die Adresse auf einen bestimmten Namen lautete) bzw. an eine festgelegte Person (wenn die Adresse funktioneller Art war) gerichtet und von persönlicher Natur, insofern sie eine Beziehung zwischen dem Absender und dem Empfänger herstellten. Das Gericht kam somit zum Schluss, dass das „Versenden von E-Mails von einer zu einer anderen Person unter den Begriff Privatkorrespondenz fällt“. Die E-Mails des Klägers fielen somit unter den Schutz von auf dem Wege der Telekommunikation übermitteltem Schriftverkehr, dessen Verletzung strafrechtlich verfolgt wird. Die verklagten Personen wurden dementsprechend zu FRF 10 000 bzw. FRF 5 000 Bußgeld verurteilt. ■

ter mit Sitz in Italien ein einheitlicher Pay-TV-Decoder eingeführt werden müssen. Zu diesem Zweck hätten die beiden Betreiber der zwei bestehenden italienischen digitalen Plattformen Telepiù (von CANAL+ kontrolliert) und Stream (von der Telecom Italia kontrolliert) die AGC bis zum 20. Juni 2000 darüber informieren müssen, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen wollen, wonach sicherzustellen ist, dass für alle Verbraucher der Zugang zu gebührenpflichtigen Digitalprogrammen sowie zu Free-TV-Programmen über einen

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni

einzigsten Decoder möglich sein muss. Insbesondere hatten beide Betreiber die Wahl zwischen zwei Verschlüsselungs-

Entscheidung der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni Nr. 578/00/CONS vom 12. September 2000, *Attuazione della delibera n. 216/00/CONS: sanzioni e diffide alle società Stream S.p.A. e Telepiù S.p.A. Abrufbar auf den Internet-Seiten der AGC unter: http://www.agcom.it/bu00_5/sanzioni/578_00_CONS.htm*
Entscheidung der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni Nr. 656/00/CONS vom 4. Oktober 2000, *Attuazione della delibera n. 216/00/CONS: nuove sanzioni e ulteriori diffide alle società Stream S.p.A. e Telepiù S.p.A. Abrufbar auf den Internet-Seiten der AGC unter: http://www.agcom.it/bu00_5/sanzioni/656_00_CONS.htm*
Pressemitteilung der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni vom 25. Oktober 2000, *Abrufbar auf den Internet-Seiten der AGC unter: http://www.agcom.it/comunicati/cs_251000.htm*

IT

RU – Oberste Gerichtsinanz der Russischen Föderation erklärt **SORM-Erlass** teilweise für ungültig

Am 25. September 2000 entschied die Oberste Gerichtsinanz der Russischen Föderation über eine in Hinblick auf den Erlass des russischen Ministeriums für Kommunikation und Informationstechnologie zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur operativen Ermittlungstätigkeit über Festanschlüsse, Mobilfunk und drahtlose Kommunikation sowie persönliche Funknetze (*SORM*) eingereichte Klage (siehe IRIS 2000-8: 11).

Der Kläger, Pavel Neptunskiy, stellte die Behauptung auf, dass der Erlass weder Kommunikationsdiensteanbietern noch Kontrollgremien die Möglichkeit einräume zu prüfen, wer von Abhörmaßnahmen betroffen sei und welchen Umfang geheimdienstliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet einnähmen. Daraus könne abgeleitet werden, dass gewisse Bestimmungen des Erlasses nicht mit der Verfassung der Russischen Föderation sowie mit den Bundesgesetzen *O svjazi* (über Kommunikation) bzw. *Ob operativno – rozysknoi deyatelnosti* (über operative Ermittlungen) in Einklang zu bringen und daher gesetzeswidrig seien.

Das Urteil der obersten Gerichtsinanz bestätigt, dass Artikel 2.6 des Erlasses gesetzeswidrig und daher nicht anwendbar sei. Das Gericht hielt dafür, dass dieses Gesetz im Wesentlichen Kommunikationsdiensteanbieter davon abhalte, ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei privaten Telefongesprächen, wie in Artikel 32 des Bundesgesetzes „über Kommunikation“ verankert, nachzukommen. Artikel 32 sieht außerdem vor, dass jede Beschränkung der Bürger auf Vertraulichkeit im Nachrichtenverkehr (z.B. Belauschen mit Abhörvorrichtungen, unbefugtes Lesen

Natalie
A. Budarina
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

*Prikaz Ministerstva Rossijskoj Federatsii po svjazi i informatizatsii No. 130 „O poriadke vnedreniya tekhnicheskikh sredstv po obespečeniju operativno-rozysknykh meroprijatij (SORM) na setjakh telefonnoj, podvizhnoj i bezprovodnoj svjazi i personal'nogo radio-vyzova obshchego polzovanija“ (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologien der Russischen Föderation, Erlass Nr. 130 über die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur operativen Ermittlungstätigkeit über Festanschlüsse, Mobilfunk und drahtlose Kommunikation sowie persönliche Funknetze) und das Urteil der obersten Gerichtsinanz der Russischen Föderation vom 25. September 2000 wurden im *Zakonodatelstvo i practica sredstv massovoy informazii* (Medienrecht und Praxis), Ausgabe Nr. 10/ 2000 veröffentlicht (abrufbar unter www.medialaw.ru)*

RU

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ – Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie

Die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz wurde durch Änderung der Artikel 52-57 von Teil 5 des Zivilgesetzbuches, welcher den Titel Verbraucherverträge trägt, in das Recht der Tschechischen Republik umgesetzt.

verfahren, wobei beim einen, Simulcrypt, verschiedene proprietäre Zugangskontrollarchitekturen zusammenwirken, während das andere, Multicrypt, eine einheitliche Schnittstelle verwendet.

Am 7. Juli 2000 wurden Telepiù und Stream davor gewarnt, unterschiedliche Decoder zu verwenden und so gegen das Gesetz zu verstoßen, und am 12. September wurde gegen beide eine Strafe in Höhe von LIT 300 Mio. (rund EURO 155.000) verhängt. Wegen des fortgesetzten Verstoßes gegen das Gesetz wurde gegen beide am 4. Oktober ein erneute Geldstrafe verhängt, dieses Mal in Höhe von LIT 500 Mio. (rund EURO 260.000). Am 25. Oktober hat die AGC den Entwurf einer Vereinbarung geprüft, die beide Betreiber am 20. Oktober getroffen haben und wonach der einheitliche Decoder bis April 2001 eingeführt werden soll. Da die Vereinbarung hinsichtlich der Verbraucherinteressen als ungenügend erachtet wurde, hat die AGC unter Androhung der Aussetzung des Sendebetriebs angeordnet, die im Entwurf fehlenden Vereinbarungsunkte binnen zehn Tagen nachzureichen. ■

privater E-Mails, sowie das Abfangen, das unbefugte Lesen und das Löschen von Nachrichten) nur per Gerichtsbeschluss zulässig sei.

Die oberste Gerichtsinanz berücksichtigte hierbei nicht die Argumentation des Vertreters des Ministeriums, demzufolge die Beamten derjenigen Gremien, die zur Durchführung operativer Ermittlungstätigkeiten befugt seien, die Verantwortung für die von ihnen ergriffenen Maßnahmen übernehmen. Laut Gericht befreie diese Haftungsausschluss nicht die Anbieter von Kommunikationsdiensten von ihrer eigenen Verpflichtung, jederzeit die Vertraulichkeit bei Privatkommunikationen zu gewährleisten. Die oberste Gerichtsinanz zog die Schlussfolgerung, dass Anbieter von Kommunikationsdiensten als Ergebnis der Einführung der *SORM*-Tätigkeiten *de facto* Privatgespräche bzw. –korrespondenz ohne Einwilligung des Abonnenten oder gerichtlicher Genehmigung bekanntgäben.

Dem zweiten Klagebegehren des Klägers in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von Artikel 1.4 des *SORM*-Erlasses bezüglich einer Reihe von Maßnahmen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur operativen Ermittlungstätigkeit über Festanschlüsse, Mobilfunk und drahtlose Kommunikation sowie persönliche Funknetze wurde allerdings von der obersten russischen Gerichtsinanz nicht stattgegeben. Das Gericht urteilte, dass diese Maßnahmen unter dem *SORM*-Erlass zur praktischen Umsetzung des Bundesgesetzes „über operative Ermittlungen“ eingeführt worden seien. Tatsächlich weist Artikel 1.4 auf die Notwendigkeit der Beachtung technischer Besonderheiten hin, die ursprünglich in früheren Erlassen (Erlass Nr. 70 des Staatsausschusses für Kommunikation am 20. April 1999, Erlass Nr. 15 des Staatsausschusses für Telekommunikation vom 9. Juli 1999 und Erlass Nr. 2 des Kommunikationsministeriums vom 29. November 1999) genannt worden waren. Der Antragsteller führte jedoch das Argument an, dass die Einrichtung technischer Mittel im Rahmen einer Anzahl von Erlassen gegen die Menschenrechte verstoße, außerdem nicht offiziell bekannt gegeben worden seien, und daher nicht der Anwendung unterlägen.

Die Vertreter des Ministeriums verwiesen auf die Tatsache, dass diese Anweisungen ein technisches Ziel, aber keinen normativen Charakter hätten, und dass daher ihre Bekanntgabe in einer regionalen Publikation ausreichend gewesen sei. Der Logik dieses Arguments folgend befand die oberste russische Gerichtsinanz Artikel 1.4 für rechtmäßig und wies die diesbezügliche Klage des Klageführers zurück. ■

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bieten rechtlichen Schutz für Verbraucher, die Waren und Dienstleistungen über Fernverbindungen erwerben, d. h. Verbraucher und Lieferant haben keinen persönlichen Kontakt. Daher deckt diese Regelung unter anderem auch den Warenverkauf per E-Mail und Verkäufe per Teleshopping ab.

Der Verbraucher muss vor Vertragsabschluss über die

Waren und Dienstleistungen informiert werden. Die Lieferanten müssen also dem Verbraucher insbesondere Informationen hinsichtlich Identität und Anschrift des Lieferanten, eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, deren Preis einschließlich aller Steuern, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsmodalitäten und das Recht des Verbrauchers auf Vertragsaufhebung mitteilen.

Jan Fučík
Fernsehrat

Der Verbraucher kann innerhalb von 14 Tagen ohne

Zákon č.367 ze dne 14. září 2000, kterým se mění zákon č. 40/1964 Sb., občanský zákoník, ve znění pozdějších předpisů a některé další zákony. (Gesetz Nr. 367 vom 14. September 2000 zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger weiterer Gesetze)

CS

DE – Kabelnetzbetreiber muss Kabelbelegung revidieren

Zwischen der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) und dem Kabelnetzbetreiber PrimaCom kommt es vorläufig nicht zur gerichtlichen Auseinandersetzung im Streit um die Kabelbelegung in Leipzig.

Die PrimaCom hatte in mehreren Hundert Leipziger Testhaushalten bislang frei verbreitete private Programme wie ProSieben, RTL 2 oder VOX aus dem analogen Segment entfernt und in den entgeltpflichtigen digitalen Bereich verlegt. Daraufhin kam es zu erheblichen Protesten seitens der betroffenen Haushalte sowie der Veranstalter. Nach Auffassung der SLM stand diese Belegung nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG).

Die SLM bezweckte die gerichtliche Klärung des Streits in einem Musterverfahren. Sie wollte eine Belegungsverfügung erlassen, in der der PrimaCom aufgegeben werden sollte, ihre

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Pressemitteilungen Nr. 27/2000 und Nr. 29/2000 der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), abrufbar unter:
http://www.slm-online.de/aktuell/prm00_27.htm
http://www.slm-online.de/aktuell/prm00_29.htm

DE

DE – Beschlagnahme eines „täuschenden Bekennerschreibens“ in Redaktionsräumen verstößt nicht gegen die Pressefreiheit

Mit Beschluss vom 22. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde der Tageszeitung TAZ nicht zur Entscheidung angenommen. Die Zeitung griff mit dieser Beschwerde die Beschlüsse über die Beschlagnahme des Originals eines von ihr veröffentlichten Bekennerschreibens in ihren Redaktionsräumen sowie § 97 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Strafprozessordnung (StPO) an.

Die Tageszeitung TAZ hatte im September 1995 ein Schreiben der Gruppe „Das K.O.M.I.T.E.E.“ in gekürzter Fassung veröffentlicht. In diesem Schreiben bekannte sich die Gruppe zu einem Brandanschlag im Oktober 1994 und einem versuchten Sprengstoffanschlag. Das Original dieses Schreibens wurde in den Redaktionsräumen der Zeitung sichergestellt und beschlagnahmt. Die Beschlagnahmeanordnung ihrerseits wurde durch Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) mit folgender Begründung bestätigt: Das Originalschreiben sei durch eine Straftat hervorgebracht worden und von der Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 1 StPO ausgenommen. Eine Verletzung der Pressefreiheit liege nicht vor.

In seiner Begründung führt das BVerfG aus, dass zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Presse grundsätz-

Bettina Häussermann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. August 2000, Az.: 1 BvR 77/96

DE

Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Waren erhält. Hat der Lieferant die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt, beträgt die Frist drei Monate. Werden die oben genannten Informationen innerhalb der Dreimonatsfrist bereitgestellt, so beginnt die oben erwähnte vierzehntägige Frist zu diesem Zeitpunkt.

In einigen Fällen sind die Artikel 52-57 des Zivilgesetzbuches nicht anwendbar, z. B. bei Finanzdienstleistungen, bei Lieferverträgen für Nahrungsmittel, Getränke oder sonstige Waren, die für den täglichen Verbrauch bestimmt sind und dem Verbraucher ins Haus geliefert werden, bei Verträgen, die mittels Verkaufsautomaten zustande kommen, bei Verträgen, die bei Auktionen geschlossen werden, bei Grundstücksverträgen und Verträgen für Beherbergungs-, Transport-, Verpflegungs- und Freizeitdienstleistungen, bei denen sich der Lieferant verpflichtet, diese Dienstleistungen zu einem bestimmten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ■

„Grundpakete“ im analogen wie digitalen Bereich so zu gestalten, dass diese zumindest die nach § 38 Abs. 1 und 3 SächsPRG vorgeschriebenen „must-carry-Programme“ enthalten. Ferner sollte sich die Programmbelegung wesentlich an der Nachfrage der Anschlussinhaber und am Grundsatz einer ausgewogenen Aufteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern orientieren. Die PrimaCom hatte bereits erklärt, gegen eine derartige Verfügung klagen zu wollen.

Unabhängig von diesem Streit hat die Wohnungsbaugenossenschaft Leipzig nun eine Entscheidung des Landgerichts Leipzig erwirkt, wonach die PrimaCom mit sofortiger Wirkung das ursprüngliche Paket von 34 analog verbreiteten Fernsehprogrammen wieder einzuspeisen hat. Es handelt sich um ein zivilrechtliches Urteil, das sich ausschließlich auf die vertraglichen Beziehungen zwischen PrimaCom und Wohnungsbaugenossenschaft bezieht.

Die Auseinandersetzung zwischen PrimaCom und SLM wurde aufgrund dieser Entscheidung vorläufig beigelegt. Das Verfahren wird seitens der SLM mit Erlass einer Belegungsverfügung erst weiterbetrieben werden, wenn die PrimaCom an anderer Stelle ihres Kabelnetzes in Sachsen erneut eine Programmbelegung entgegen der Rechtsauffassung der SLM vornehmen sollte. ■

lich auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten gehört. Die Presse könne auf private Mitteilungen nicht verzichten; diese Informationsquelle fließe aber nur dann ergiebig, wenn sich der Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen könne.

Die Pressefreiheit finde allerdings ihre Grenzen in allgemeinen Gesetzen, die ihrerseits im Blick auf die Pressefreiheit ausulegen seien, so auch §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO. Die Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 StPO verstoße nicht gegen die Verfassung, weil sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtsgütern der Pressefreiheit auf der einen Seite und des Strafverfolgungsinteresses auf der anderen Seite schaffe. Auch die Anwendung im konkreten Fall sei nicht zu beanstanden: Der BGH habe das Gewicht der aufzuklärenden Straftat und der Beweisbedeutung des beschlagnahmten Schreibens einerseits und das Interesse der Presse an einem ungehinderten Informationsfluß gegeneinander abgewogen. Dabei habe er die Sorge, solche Beschlagnahmen könnten den Informationsfluß zwischen der Presse und Personen aus dem terroristischen Bereich in Zukunft zum Erliegen bringen, berücksichtigt. Ein solches Risiko sei in den Fällen eher gering, da die Verfasser des Bekennerschreibens die Informanten der Presse gezielt nutzten, um mit der Veröffentlichung besondere, über die Veröffentlichung hinausgehende Ziele zu verfolgen. Hier hätten die Verfasser im Rahmen eines Strafverfahrens versucht, den Tatverdacht von den Beschuldigten abzulenken. ■

DE – Einsichtsrecht der Presse ins Grundbuch

Mit Beschluss vom 28. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erneut die Pressefreiheit gestärkt.

Die Herausgeberin eines Wirtschaftsmagazins beantragte beim Grundbuchamt – zunächst ohne weitere Darlegung ihres Rechercheinteresses –, einer Redakteurin Einsicht in bestimmte Grundbuchblätter zu gewähren. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, die Gewährung der Grundbucheinsicht setze die Anhörung des eingetragenen Eigentümers voraus. Außerdem sei die Darlegung eines Einsichtsinteresses notwendig, um eine Abwägung zwischen den von der Presse wahrgenommenen öffentlichen Interessen und den Individualinteressen des Eigentümers vornehmen zu können. Gegen diese Entscheidung legte die Herausgeberin

Bettina Häussermann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. August 2000, Az.: 1 BvR 1307/91

DE

ES – Jahresbericht der Kommission für den Telekommunikationsmarkt

Alberto Pérez Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de
las Telecomu-
nicaciones

Die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt – CMT) ist eine unabhängige Regulierungsbehörde, deren Hauptaufgabe darin besteht, freien Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikation und audiovisuelle und interaktive Dienstleistungen zu gewährleisten.

Informe Anual de la CMT 1999 (CMT-Jahresbericht 1999), abrufbar unter
http://www.cmt.es/cmt/centro_info/publicaciones/pdf/informe_anual_1999.htm

ES

FR – Werbecharakter von Fernsehvorschaun und Anwendungsbereich der *licence légale*

Das am 28. September 2000 vom Versailler Berufungsgericht ausgesprochene Urteil wird die bereits mehrere Jahre andauernde Diskussion um den Anwendungsbereich der *licence légale* (Lizenz kraft Gesetz) in Bezug auf die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern fortsetzen. Am 5. November 1997 hatte das *Tribunal de grande instance* (TGI) von Nanterre in erster Instanz in diesem Rechtsstreit, in dem der Musiker Johnny Clegg und seine Produzenten der Gesellschaft TF1 gegenüberstehen, entschieden, während zur gleichen Zeit das Pariser Berufungsgericht in einem anderen Rechtsstreit, in dem es um die gleichen Sachverhalte ging, die Fernsehgesellschaft France 2 wegen Nutzung von Auszügen von Tonträgern zur Vertonung von Vorschaun und einer damit verbundenen Verletzung der Urheberrechte verurteilt hatte (siehe IRIS 1998-2: 6). Im diesem Fall steht das Urteil des Obersten Revisionsgerichts noch aus.

Hier geht es nun genauer gesagt um die jüngste Entscheidung des Versailler Berufungsgerichts. Streitpunkt ist die Nutzung von zwei der bekanntesten Lieder des Musikers Johnny Clegg durch die Gesellschaft TF1, mit denen eine Programmvorshow und der Nachspann für die Übertragung der Rugby-Weltmeisterschaftsspiele vertont wurden. Auf Ersuchen des Autors und Interpreten und seiner Produzenten war der Sender in erster Instanz zu hohen Schadensersatzzahlungen und Zinsen wegen Raubkopie und Überschreitung des Anwendungsbereiches der *licence légale* verurteilt worden.

Es galt zu klären, ob eine solche Verwendung im Rahmen der Vereinbarung zwischen TF1 und der *Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique* (Gesellschaft der Urheber, Komponisten und Musikverleger – SACEM) zur Nutzung der Lieder aus dem Repertoire war und ob im Hinblick auf die

Charlotte Vier
Légipresse

Berufungsgericht von Versailles, 28. September 2000, Gesellschaft TF1 gegen Johnny Clegg u. a.

FR

des Magazins Beschwerde ein, welche durch das Oberlandesgericht (OLG) zurückgewiesen wurde.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügte die Herausgeberin des Magazins die Verletzung der Pressefreiheit in Gestalt der Freiheit der Informationsgewinnung. Das BVerfG hob den angegriffenen Beschluss mit der Begründung auf, die Auslegung und Anwendung des § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO) durch das OLG habe die Pressefreiheit verletzt. Es sei zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das OLG das Einsichtsrecht der Presse von einer Darlegung des Einsichtsinteresses abhängig gemacht habe. Jedoch müssten die Anforderungen an das berechnete Interesse selbst und deren Darlegung der Besonderheit der freien Presse Rechnung tragen. Das Zugangsinteresse der Presse habe regelmäßig dann Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Eingetragenen, wenn es um Fragen gehe, die die Öffentlichkeit wesentlich angingen, und wenn die Recherche der Aufarbeitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung diene. Die Auffassung des OLG, eine Anhörung des Grundstückseigentümers sei in jedem Fall geboten, lasse sich nicht mit der Pressefreiheit vereinbaren. Es könne den Rechercheerfolg nachhaltig gefährden, wenn das Grundbuchamt den Adressat der Nachforschungen informierte. Dieser könnte zu Gegenmaßnahmen, insbesondere zur Vernichtung von Beweismitteln schreiten.

Die Sache wurde an das OLG zurückverwiesen. ■

Im September 2000 hat die CMT ihren Jahresbericht vorgelegt, der einen Überblick über ihre Tätigkeit im Jahr 1999 gibt und die Situation der Märkte für Telekommunikation und audiovisuelle und interaktive Dienstleistungen analysiert. ■

verwandten Schutzrechte besagte Verwendung in den Anwendungsbereich der *licence légale* fiel, die in Artikel L 214-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) festgeschrieben ist. In beiden Punkten hatte das TGI geurteilt, bei den Programmvorschaun handele es sich um Werbebotschaften. Eine Genehmigung zur Nutzung von Tonträgern zu deren Vertonung müsse somit ausdrücklich und gesondert vorgenommen werden. Das Berufungsgericht bestätigte den Gerichtsbeschluss und argumentierte seinerseits, bei den strittigen Sequenzen handele es sich um von TF1 realisierte Vorschaun, mit denen die Gesellschaft ihre Programme fördern wolle. Selbst wenn diese Vorschaun nicht den formalen und grundlegenden Kennzeichen von Werbung entsprächen, hätten sie dennoch eindeutig Werbecharakter, insofern sie auf ein Produkt und ihren Hersteller ausgerichtet seien. Einem Einwand von TF1 entgegnete das Gericht, das Argument, der Rundfunk- und Fernsehrat (CSA) verbuche Vorschaun nicht als Werbesendungen, spiele hierbei keine Rolle. Die Vereinbarung zwischen TF1 und SACEM untersage ersterer jegliche Nutzung des Repertoires zu anderen Zwecken als für ihre im Fernsehen ausgestrahlten Sendungen. Die strittige Verwendung der Lieder von Johnny Clegg durch TF1 sei somit als Raubkopie zu werten. Sie verletze das Urheberrecht angesichts einer anderen Verwendungsart des Werkes sowie das Vermögensrecht der Gesellschaft, die über die Verwertungsrechte des Werkes verfüge.

In Bezug auf die verwandten Schutzrechte folgte das Gericht der gleichen Argumentation. Es vertrat die Auffassung, die *licence légale* erlaube zwar die Ausstrahlung eines Werkes, nicht jedoch dessen Nutzung in einer Werbebotschaft, was hier der Fall gewesen war. Eine in Artikel 214-1 des CPI vorgesehene Ausstrahlung erlaube eine Darbietung des Werkes für die Öffentlichkeit, somit eine Darbietung, deren Sinn es ist, besagtes Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Im vorliegenden Fall jedoch seien die Werke zu Werbezwecken ausgestrahlt worden, folglich als Mittel und nicht ihrer selbst wegen. Die Rechte sowohl des Interpreten als auch des Produzenten seien somit verletzt worden. ■

LT – Neue Regulierung der Alkoholwerbung

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Am 16. März 2000 traten die Änderungen des *Alkoholio Kontroljis Estatymo* (Alkoholgesetz) vom 18. April 1995 in Kraft. Das geänderte Gesetz verbietet grundsätzlich jede Alkoholwerbung in Hörfunk- oder Fernsehprogrammen für Kinder und Jugendliche. Die Änderungen sind eine Reaktion auf die Anforderungen der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Bei der ansonsten grundsätzlich erlaubten Alkoholwerbung ist eine Verknüpfung von Alkoholgenuß mit Autofahren, mit der Verbesserung der körperlichen Gesund-

Das *Alkoholio Kontroljis Estatymo* (Alkoholgesetz) der Republik Litauen, 1995, #44-1073 (Änderungsstand: 2000) ist abrufbar unter:
<http://www3.lrs.lt/c-bin/eng/preps2?Condition1=101593&Condition2=alcohol>

EN

LT – Neue Regulierung der Tabakwerbung

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Zur Umsetzung der Grundprinzipien der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wurden neue Einschränkungen in das *Tabako Kontroljis Estatymo* (Tabakgesetz) von 1996 aufgenommen. Die Änderungen traten am 16. März 2000 in Kraft. Laut Artikel 11 ist die Werbung für Tabakerzeugnisse nun generell verboten. Das Gesetz definiert Werbung als

Das *Tabako Kontroljis Estatymo* (Tabakgesetz) der Republik Litauen, 1996, #11-281 (Änderungsstand: 2000) ist abrufbar unter:
<http://www3.lrs.lt/c-bin/eng/preps2?Condition1=101595&Condition2=tobacco>

EN

PL – Regulierungsbehörde für Telekommunikation eingerichtet

Hanna Jedras
Nationaler
Rundfunkrat,
Warschau

Am 27. Oktober 2000 hat der Ministerpräsident den Leiter der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (RBT) für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Die laut dem Telekommunikationsgesetz vom 21. Juli 2000 geschaffene Behörde sowie ihre 16 gesetzlich vorgeschriebenen Regionalstellen in jedem *województwo* (Verwaltungsbezirk) in Polen werden bis zum 1. Januar 2001 vollständig einsatzbereit sein. Die neue Regulierungsbehörde für den strategisch wichtigen Bereich der Telekommunikation wird für die Zulassung von Telekommunikationsbetreibern, für die Überwachung und Durchsetzung von Zulassungsvoraussetzungen, für die Schlichtung von Streitigkeiten in Verbindung mit Leitungsnetzen und Tarifen sowie für die Reservierung von Frequenzen für den digitalen Rund-

RO – Hohe Geldstrafen für Raubkopien

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Die *Ordonanta Nr. 124 pentru completarea cadrului juridic privind dreptul de autor si drepturilor conexe prin adoptarea de masuri pentru combaterea pirateriei in domeniile audio si video, precum si a programelor pentru calculator* (Regierungsverordnung Nr. 124 zur Vervollständigung des juristischen Rahmens betreffend die Urheber- und verwandten Rechte durch die Annahme von Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie im audio-visuellen Bereich sowie der Com-

puterssoftware) wurde Ende August 2000 erlassen. Damit die zunehmende Herstellung und der Absatz von Raubkopien und Nachahmungen von Musik- oder Video-Kassetten sowie Computersoftware vor allem als Schmuggelware auf dem rumänischen Schwarzmarkt eingedämmt werden können, hat die Regierung eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie getroffen. Die neuen Maßnahmen sehen unter anderem für die Wirtschaftsteilnehmer, die audiovisuelle Artikel produzieren, vertreiben oder ausleihen, die Pflicht vor, beim Rumänischen Amt für Autorenrechte eine spezifische Markierung zu beantragen, die der Anzahl der hergestellten Exemplare entsprechen muss. Diese Markierung muss einem jeden für die Vermarktung oder Ausleihe bestimmten audiovisuellen Artikel aufgeprägt werden. Für die Verletzung der in der Regierungsverordnung enthaltenen Vorschriften sind, je nach Vergehen, Geldstrafen zwischen ROL 20 und ROL 100 Millionen vorgesehen (EURO 949.487 bis EURO 4.747.436). ■

RO

heit, mit geistiger Fitness, mit der Lösung von persönlichen Problemen oder mit einer gesteigerten sexuellen Aktivität nicht gestattet. Eine stimulierende, beruhigende oder anderweitig positive Wirkung von Alkohol darf nicht betont werden; zudem sollte Alkoholwerbung nicht auf prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bzw. auf ihren Ruf oder ihren Namen zurückgreifen.

Zu den Änderungen gehört auch die Einführung von Verbotszeiten für die Ausstrahlung von Alkoholwerbung durch nationale Fernseh- und Radiosender (von 15.00 bis 22.00 Uhr am Wochenende, von 8.00 bis 22.00 Uhr an Werktagen). Hiervon ausgenommen ist Werbung für Bier, Wein und nicht stark alkoholische Getränke (bis 15 Prozent). Das Gesetz verbietet nun generell Alkoholwerbung, die sich an Minderjährige (unter 18) wendet sowie Werbung für Alkohol in verschiedenen öffentlichen, kulturellen, schulischen und gesundheitlichen Einrichtungen. Alkoholwerbung ist auch an Tankstellen und in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten. Darüber hinaus sollte Alkoholwerbung auch nicht auf Postkarten, Briefumschläge usw. plaziert werden. Das Ministerium für Gesundheit ist aufgefordert, Form, Inhalt und Platzierungsort der Hinweise auf die schädlichen Auswirkungen von Alkoholgenuß auf die Gesundheit festzulegen. Diese Hinweise müssen in der Alkoholwerbung erscheinen. ■

„Information, die unabhängig von ihrer Form und der Art ihrer Verbreitung direkt den Erwerb und die Benutzung von Tabakerzeugnissen fördert“. Auf diese Weise werden auch verschiedene Möglichkeiten der Darstellung eines Produktlogos oder die Vermittlung von positiven Botschaften über Tabak abgedeckt. Schleichwerbung in Form von Informationen über Unternehmen der Tabakbranche oder Werbung, bei der die Verbraucher über den eigentlichen Zweck der Werbung getäuscht werden könnten, ist ebenfalls verboten. ■

funk zuständig sein.

Der Kompetenzbereich der RBT wird insofern weitreichend sein, als er weite Teile des Telekommunikationsumfeldes umfasst – die neue Regulierungsbehörde übernimmt zum Teil Zuständigkeitsbereiche vom Ministerium für Post und Telekommunikation, von der staatlichen Hörfunkbehörde sowie von der staatlichen Überwachungsbehörde für Post und Telekommunikation.

Wie aus Fachkreisen zu hören ist, könnte die dem Leiter der RBT eingeräumte Machtfülle zu einem Konflikt mit den Bestimmungen aus dem Rundfunkgesetz über die Vergabe von Sendefrequenzen führen. Der Geltungsbereich und die Anwendung von Artikel 22 des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere der Abschnitt 2 mit den Absätzen 2 und 4, bzgl. der Reservierung von Sendefrequenzen könnten eine aufwändige Auslegung der Rechtslage erforderlich machen. Dies wiederum könnte die zukünftige Vergabe von Multiplex-Lizenzen verzögern. ■

puterssoftware) wurde Ende August 2000 erlassen.

Damit die zunehmende Herstellung und der Absatz von Raubkopien und Nachahmungen von Musik- oder Video-Kassetten sowie Computersoftware vor allem als Schmuggelware auf dem rumänischen Schwarzmarkt eingedämmt werden können, hat die Regierung eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie getroffen. Die neuen Maßnahmen sehen unter anderem für die Wirtschaftsteilnehmer, die audiovisuelle Artikel produzieren, vertreiben oder ausleihen, die Pflicht vor, beim Rumänischen Amt für Autorenrechte eine spezifische Markierung zu beantragen, die der Anzahl der hergestellten Exemplare entsprechen muss. Diese Markierung muss einem jeden für die Vermarktung oder Ausleihe bestimmten audiovisuellen Artikel aufgeprägt werden. Für die Verletzung der in der Regierungsverordnung enthaltenen Vorschriften sind, je nach Vergehen, Geldstrafen zwischen ROL 20 und ROL 100 Millionen vorgesehen (EURO 949.487 bis EURO 4.747.436). ■

RO – Neues Werbegesetz erlassen

Am 1. November ist das vom rumänischen Parlament am 29. Juni 2000 verabschiedete *Legea privind publicitatea* (Gesetz Nr. 148 zur Werbung) in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Werbetätigkeit in Rumänien im audiovisuellen Bereich durch die Normen des *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrats für Audiovisuelles) bzw. lediglich durch die Selbstregelungen der Werbeagenturen und Medieninstitutionen normiert. Hauptziel des neuen Gesetzes ist, die Konsumenten vor irreführender Werbung zu schützen. Als „irreführend“ gilt jene Werbung, die vorsätzlich wesentliche Informationen betreffend die Identifizierung und die Merkmale des Werbegegenstands verschweigt, um die Konsumenten irreführen. Der irreführende Charakter der Werbung kann aber auch aufgrund anderer Kriterien festgestellt werden, wie die Charakteristika der betreffenden Güter und Dienstleistungen, der Preis oder dessen Berechnungsweise, die verpflichtenden Dienstleistungen während der Garantiefrist oder gar die Identität, das Sozialkapital, die Qualifikation, das industrielle Eigentumsrecht oder die verschiedenen Auszeichnungen, mit denen der Werbekunde bedacht worden ist.

Gesetzlich verboten ist die unterschwellige Werbung im audiovisuellen Bereich oder die diskriminierende Werbetätigkeit, durch die die religiösen oder politischen Überzeu-

Mariana
Stoican
Radio Rumänien
International

Legea Nr 148 privind publicitatea (Gesetz Nr. 148 über die Werbung) vom 29. Juni 2000
RO

gungen anderer verletzt werden könnten, sowie jedwede Werbung, welche die Gewalt verherrlicht oder zur Gewalt aufhetzt, die menschliche Würde oder die öffentliche Moral verletzt und jene Werbung, die mit dem Aberglauben oder Ängsten der Menschen spekuliert. In bestimmten Fällen ist auch die vergleichende Werbung verboten, und zwar dann, wenn der Vergleich irreführend ist, das heißt, wenn zum Beispiel Artikel oder Dienstleistungen verglichen werden, die unterschiedliche Bestimmungen haben, oder wenn die Merkmale oder Preise verschiedener Artikel nicht objektiv, relevant und verifizierbar verglichen werden oder wenn die vergleichende Werbung gezielt die Diskreditierung eines Konkurrenten und seiner Produkte anstrebt.

Was die Tabakwaren und die alkoholischen Getränke betrifft, so ist die Werbung dafür unter anderem im audiovisuellen Bereich verboten. Das Gesetz enthält eine Reihe von Regelungen, die dazu bestimmt sind, Kinder vor eventuellen schädlichen Folgen der Werbetätigkeit zu schützen.

Mit Ausnahme der Fälle von irreführender Werbung oder der gesetzwidrigen vergleichenden Werbung, in denen ausschließlich die Werbungtreibenden die Verantwortung für die Verletzung der einschlägigen Vorschriften tragen, werden im Falle aller anderen Missachtungen des Gesetzes auch die Autoren der Werbespots sowie die gesetzlich Verantwortlichen der Fernsehkanäle haftbar gemacht.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Strafen liegen in der Größenordnung zwischen ROL 5.000.000 und ROL 40.000.000, das sind umgerechnet Beträge zwischen rund EURO 237.372 und EURO 1.898.975. Die Strafen können, je nach Fall, vom *Oficiul pentru Protectia Consumatorului* (Amt für den Schutz der Konsumenten), von der *Administratia Publica Locala* (öffentlichen Lokalverwaltung), vom *Oficiul Concurentei* (Wettbewerbsamt), vom *Ministerul Sanatatii* (Gesundheitsministerium) oder vom *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles) verhängt werden. ■

YU – Serbisches Gesetz über die Information der Öffentlichkeit (nicht) aufgehoben?

Die Veränderungen in Jugoslawien in Folge der bundesweiten Wahlen am 24. September 2000 und der Demonstrationen am 5. Oktober 2000 haben die Berichterstattung so genannter „regimetreuer Rundfunkveranstalter“ stark beeinflusst. Innerhalb weniger Stunden öffneten sie ihre Sendungen für Meinungen, die von denen des früheren Regimes abweichen. Die rechtliche Situation hält jedoch nicht mit den aktuellen Veränderungen Schritt, so dass Gesetze, Bestimmungen und Entscheidungen der früheren Behörden mit nur wenigen Ausnahmen bestehen bleiben. Die einzige rechtliche Änderung, die bislang eingeführt wurde, ist die Rücknahme des Beschlusses der früheren serbischen Regierung vom 16. Mai 2000 (Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 53/1995-2005), durch den die Regierung den Belgrader Rundfunksender Studio B übernommen und dessen komplette Führungsmannschaft entlassen hatte. Bevor diese Regierung ersetzt wurde, hat sie auf einer ihrer letzten Sitzungen am 9. Oktober 2000 ebenfalls beschlossen, den genannten Beschluss zurückzunehmen. Infolge dessen wurden die Gründerrechte an das Belgrader Stadtparlament, welches nun in den Händen der demokratischen Opposition Serbiens ist, zurückgegeben. Das Schicksal von Studio B ist jedoch nach wie vor unklar, da es 1995 nationalisiert und der Kontrolle des Belgrader Stadt-

Miloš Živković,
Juristische
Fakultät
Universität
Belgrad
Rechtsberater
für ANEM

parlaments unterstellt wurde. Die Anträge der damals enteigneten Anteilseigner auf Annullierung der Nationalisierung des Senders stehen immer noch an.

Ebenso ungeklärt ist die Zukunft des serbischen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit vom Oktober 1998 (siehe IRIS 1999-1: 14). Das Parlament der Republik Serbien wurde am 25. Oktober 2000 aufgelöst und Neuwahlen für den 23. Dezember 2000 angesetzt (vgl. Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 39/2000-945). Die Aufhebung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit stand auf der Tagesordnung des aufgelösten Parlaments, es wurde jedoch nie ein Beschluss dazu gefasst, da der Bildung einer Übergangsregierung für Serbien Vorrang eingeräumt wurde. Daher ist das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit formal nach wie vor in Kraft, während seine Umsetzung seit dem 5. Oktober ausgesetzt ist. Das letztendliche Schicksal des serbischen Gesetzes über öffentliche Information kann entweder durch ein Urteil des serbischen Verfassungsgerichts, welches immer noch mehrere Initiativen zur Prüfung der Übereinstimmung dieses Gesetzes mit der Verfassung der Republik Serbien bearbeitet, oder durch einen Aufhebungsbeschluss des neuen Parlaments nach dessen Konstituierung infolge der Wahlen vom 23. Dezember 2000 entschieden werden. Als Übergangslösung wird mit großer Wahrscheinlichkeit das serbische Gesetz über öffentliche Information von 1991 angewendet werden. ■



Wem gehören elektronische Rechte?

Am 27. Mai 2000 fand im Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam (IViR) eine Konferenz am runden Tisch über die Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten statt. Im Brennpunkt standen dabei die neuen elektronischen Medien. Veranstalter der Konferenz war das Amsterdamer Institut für Informationsrecht in Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

A. Eröffnung und Einführung Professor Bernt Hugenholtz (IViR)

Die Probleme, die bei der Aufteilung von Urheberrechten entstehen, sind so alt wie die Urheberrechte selbst. Bisher war der vertragliche Zwist über das Eigentum an Urheberrechten insofern relativ unkompliziert, als sowohl Urheber als auch „Verwerter“ (Rundfunkveranstalter/Verlage/Produzenten) jeweils sämtliche Rechte an den urheberrechtlich geschützten Werken für sich beanspruchen wollten. Das Hauptargument der Urheber war hierbei ganz einfach, dass sie als Urheber den logischen Anspruch darauf hätten, auch Rechtsinhaber zu sein. Die Verwerter hielten dagegen, dass sie sich vor der Ausnutzung durch Dritte schützen müssten – ein Schutz, den sie automatisch hätten, wenn die Rechte in Verlegerrechte bzw. Verwerter- oder Rundfunkrechte aufgeteilt wären. Außerdem führten die Verwerter das Argument an, dass sie die Rechte bräuchten, um die von ihnen verwerteten Werke ungehindert weiter zu nutzen. Schließlich könnte man noch behaupten, dass den Verwertern aus der Tatsache, dass sie für die Werke bezahlt haben, ein Anspruch auf die Rechte entstehe, und dass diese Tatsache den Rechtserwerb rechtfertige.

Das digitale Zeitalter hat die Diskussion über den Rechtserwerb weiter angefacht und auf die Spitze getrieben, wie die große Zahl von Präzedenzfällen in Europa und den Vereinigten Staaten beweist. Hauptsächlich Journalisten brachten derartige Fälle vor Gericht und gewannen fast alle Prozesse. Die mit diesen Fällen betrauten Gerichte zogen in Betracht, dass jegliche Rechte an vorher bestehenden Werken Eigentum des Urhebers seien, solange sie nicht ausdrücklich in Form einer Lizenz übertragen oder anderweitig abgetreten wurden. Die Präzedenzfälle führten wiederum dazu, dass die zwischen Urhebern und Verwertern übliche Vertragssprache neu formuliert wurde, und sie lösten sogar erste Gesetzesinitiativen aus.

Anlässlich dieses Workshops sollte nun Bilanz über den aktuellen Stand auf dem Gebiet der Rechtaufteilung gezogen werden, sowie ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zu diesem Thema stattfinden. Schließlich erhoffte man sich, dass aus dieser Begegnung einige praktische Lösungen resultieren würden.

B. Der bestehende gesetzliche Rahmen

Jean-Paul Triaille
(Centre de Recherches Informatiques et Droit - Namur)

Jean-Paul Triaille referierte über die verschiedenen Formen von gesetzlichen Regelungen, die es in Bezug auf die Aufteilung von Rechten gibt. Eine erste Regulierungsform befasst sich mit dem tatsächlichen Rechtsinhaber, der nicht zwangsläufig der Urheber ist, wie z.B. im Falle von Dienstverträgen, bei Werkerstellung durch Arbeit gegen Lohn (*work for hire*), bei audiovisuellen Produktionen und „Kollektivwerken“. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um eine Bestimmung des Rechtsinhabers durch dispositives Recht (*default rules*), d.h. aufgrund fehlender anderweitiger vertraglicher Bestimmungen. Man kann z.B. davon ausgehen, dass im Bereich der Software-Entwicklung und bei Beschäftigungsvereinbarungen kein Dienstvertrag von dem allgemeinen Grundsatz abweicht, dass der Arbeitgeber auch der Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist.

Eine zweite gesetzliche Form der Regulierung bezieht sich auf Übertragungen des Urheberrechts bzw. auf die Vergabe von Lizenzen. In einigen Ländern gibt es keine speziellen Schutzbestimmungen für Urheberrechte, dort gelten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts. In Ländern, in denen es spezielle Schutzbestimmungen für Urheberrechte gibt, findet man im Allgemeinen drei Arten von Rechtsvorschriften. Die erste betrifft die Form, d.h. beispielsweise die Tatsache, dass eine Vereinbarung schriftlich verfasst werden muss, oder dass die Rechteabtretung anhand schriftlicher Unterlagen belegt werden muss. Des Weiteren gibt es Regelungen in Bezug auf den Inhalt von Abtretungsverträgen. Darunter fällt häufig die Verpflichtung, dass die Art des übertragenen Rechts bzw. die Art des betroffenen Mediums genau angegeben sein muss. Manche Gesetze sehen ein Vergütungspflicht (anteilmäßig oder angemessen) vor. Auch eine Gewinnbeteiligung des Urhebers kann vorgeschrieben sein. Dann gibt es noch Rechtsbestimmungen, die die Übertragung von Rechten verbieten, z.B. bei „unbekannter Nutzung“ des Werks oder bei bestehender Einschränkung der Rechteabtretung an zukünftigen Werken. Andere Rechtsvorschriften wiederum ermöglichen die Beendigung eines Vertrags zur Abtretung von Urheberrechten, falls übertragene oder per Lizenz überlassene Rechte nicht genutzt werden. Die Auslegung von Urheberrechtsverträgen fällt im allgemeinen zu Gunsten des Urhebers aus. Ein Beispiel dafür ist die Rechtsbestimmung der zweckgebundenen Übertragung von Rechten (*purpose of grant rule*), welche vorsieht, dass nur diejenigen Rechte übertragen werden, die für den Vereinbarungszweck tatsächlich notwendig sind. Neben diesen allgemeinen Regeln gibt es Sonderbestimmungen für besondere Vereinbarungen.

Ob diese Rechtsvorschriften als dispositives Recht oder als bindend anzusehen sind, kann nur mit der unbefriedigenden Aussage „Es kommt darauf an!“ beantwortet werden. Rechtsvorschriften, die Nicht-Urhebern Rechte übertragen, sind im Allgemeinen Dispositives Recht. Andere Bestimmungen, die z.B. Formvorgaben machen, oder die zur genaueren Festlegung des Vertragsgegenstandes bzw. zur Entrichtung einer anteilmäßigen Vergütung des Autors verpflichten, oder die eine „unbekannte Nutzung“ ausschließen, sind in der Regel bindend. Auslegungsvorgaben sind in der Regel ebenfalls bindend. Aber auch dort, wo Vorschriften bindend sind, stellt sich weiterhin die Frage, wie bindend sie sind. Hinzu kommt, dass diese Verpflichtungen umgangen werden können, wenn eine Vereinbarung nach den rechtlichen Bestimmungen eines anderen Landes abgeschlossen wird.

Dort, wo bestehende Vorschriften dispositives Recht sind, oder wo es keine Rechtsbestimmungen zum Urheberrechtsschutz gibt, treten allgemeinere Grundsätze in Anwendung. Z.B. kann man sich zu Gunsten des Urhebers oder des Produzenten auf das Wettbewerbsrecht oder auf unlautere Geschäftsbedingungen, auf widerrechtliche Beeinflussung oder auf die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben berufen. Wenn ein Bedarf an verstärktem Urheberrechtsschutz besteht, müssen Urheber ihr Verhandlungsvermögen stärken, gegebenenfalls kollektive Lösungen suchen.

Gesetze zum Schutz der Urheberrechte gibt es, weil dadurch die schwächere Partei geschützt werden soll. Gesetze zum Schutz der Produzenten rechtfertigen sich aus wirtschaftlichen Gründen, da Produzenten die Finanzmittel stellen und Risiken eingehen. Außerdem wird hier das Argument angeführt, dass es auf Kosten der Effizienz ginge und zu kompliziert und zeitraubend wäre, wenn bei jedem neuen Werk bzw. bei jeder neuen Auswertungsform eines Werks Rücksprache mit dem Autor gehalten werden müsse. Außerdem gibt es das so genannte „Kontinuitäts-Argument“, demzufolge die digitale Auswertung eine völlig normale Konsequenz der analogen Auswertung ist, weshalb eine Konvergenz in der Technologie auch die Konvergenz der Rechte in den Händen derselben betroffenen Vertragsparteien mit sich ziehen müsse.

Momentan hat die Rechtsprechung bei der Auslegung alter Vereinbarungen, d.h. Vereinbarungen aus der Zeit vor dem digitalen Zeitalter,



zu Gunsten der Urheber entschieden. Die Produzenten reagierten darauf mit einer Umformulierung der bisherigen Standard-Verträge, um sämtliche Rechte für alle möglichen Auswertungen in allen möglichen Gebieten zu erwerben.

Diskussion

Vom Standpunkt des Journalisten aus erfüllen die Rechtsvorschriften ihre Funktion zwar einerseits, andererseits aber wiederum nicht. Erfolgreich sind sie insofern, als sie vor einem „Raub“ der Rechte durch Verleger oder Arbeitgeber schützen. Andererseits stoßen sie an ihre Grenzen, sobald eine Medienkonzentration (Print oder elektronischer Weg) in einem internationalen Unternehmen gegeben ist, was in Zukunft wohl immer häufiger der Fall sein wird. Der Urheberrechtsschutz ist ein Instrument für die Integrität der Medien, und diese Integrität ist nicht nur für die Wahrung der Interessen der Journalisten von Bedeutung, sondern dient auch dem Schutz der Gesellschaft. In den Niederlanden beispielsweise ist vertraglicher Urheberrechtsschutz nur bedingt gesetzlich verankert, und Tarifverträge dienen dazu, die Lücken im niederländischen Gesetz zu stopfen. Angesichts der Entwicklung hin zu immer mehr internationalen Rechteinhabern war befürchtet worden, dass diese die niederländischen Tarifverträge nicht beachten würden. Ungeschützt stehen in Anbetracht der internationalen Medienkonzentration und dem mangelnden Rechtsschutz in den Niederlanden vor allem die holländischen Journalisten da. Diese Situation kräftigt scheinbar das Argument, dass die industrielle Globalisierung einzelstaatliche Regulierungen überflüssig macht, insbesondere, wenn internationale privatrechtliche Bestimmungen die Umgehung nationaler Rechtssysteme erlauben.

Hinsichtlich der Tatsache, dass gesetzliche Regelungen für Urheberrechtsverträge bindender Natur sind, wurde angemerkt, dass audiovisuelle Werke in den Niederlanden spezifischen Bestimmungen unterstehen. Gemäß einer 1985 ins Gesetz aufgenommenen Bestimmung besteht in der Regel die Annahme, dass Produzenten bestimmte Auswertungsrechte übertragen bekommen haben und die Urheber im Gegenzug Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ für jede Auswertungsform des Werks haben. Es bleibt jedoch nach wie vor unklar, ob die Entrichtung einer Pauschalsumme als „angemessene Vergütung“ gewertet werden kann, oder ob zusätzliche Zahlungen für Auswertungsformen, die nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt sind, verlangt werden können. Die Schlussfolgerung, die sich zumindest für die Niederlande aufdrängt, ist, dass die Rechtsvorschriften in der Praxis nicht ihre Funktion erfüllen, Urhebern zu angemessener Entlohnung zu verhelfen. Die Situation bleibt unverändert: Rechte werden gegen Zahlung eines Pauschalbetrags abgetreten.

Bei den Schauspielern ist die Situation in den Niederlanden eine ähnliche. In der Praxis wird die Zahlung gestückelt und den verschiedenen Auswertungsformen zugeordnet, weshalb der Schauspieler langfristig gesehen keinerlei Nutzen daraus zieht. In der Praxis erhalten Schauspieler häufig eine einzige Zahlung für alle Auswertungsformen.

Auch über die Lage in Frankreich wurden aufschlussreiche Erkenntnisse geliefert. Dort gibt es unterschiedliche Regelungen für Schauspieler und Urheber. In Verträgen mit Urhebern muss jede Einzelheit vertraglich festgelegt werden, und normalerweise wird eine anteilmäßige Vergütung entrichtet. Filmproduzenten entstehen in der Regel keine Probleme, da es in Frankreich eine lange Tradition für Rechteübertragungsklauseln gibt. Daher scheint es so zu sein, dass die Auswertung von Filmen auf dem Internet kein Problem darstellen wird, da die Produzenten bereits Rechteinhaber der Urheberrechte seien. In anderen Medien, außerhalb des audiovisuellen Sektors, gibt es keine solche Tradition der Rechteübertragungsklauseln. Allerdings gibt es dort ein Recht auf gesonderte Zahlungen für jede neue Auswertungsform, wobei dem Urheber jede Nutzung separat vergütet wird. Die Möglichkeit, dass Pauschalbeträge bezahlt werden, besteht zwar, aber im Moment gibt es keine Verträge, die separate Auswertungsklauseln für das Internet enthalten. Es sieht also so aus, als müsse die Geneh-

migung des Urhebers eingeholt werden. Im audiovisuellen Bereich müssen Filmproduzenten alle Rechte erwerben, um einen Film auswerten zu können. In Paris wird ein öffentliches Verzeichnis geführt, das Aufschlüsse über Rechte an Filmen und Vertragsbestimmungen liefert.

Der Gedanke, dass strenge Gesetze eigentlich ein Zeichen für Schwäche seien, und dass Urheber ihre Kräfte bündeln sollten, wurde geäußert. Es wurde zur Sprache gebracht, dass schützende Gesetze eigentlich nur „Krücken für Lahme“ seien, und dass im Endeffekt immer der Stärkere die Oberhand behalte. Starke, zum Aushandeln von Tarifverträgen befähigte Gewerkschaften würden spekulative rechtliche Feinheiten überflüssig machen. Dieser Standpunkt erhielt einigen Beifall. Man war der Meinung, dass Gesetze, die ihre Schutzfunktion zu weit trieben, den Urhebern nicht nützten. Andererseits sei anhand des Beispiels der Niederlande deutlich geworden, dass dort die Journalisten das Gefühl hätten, ihnen seien die Hände gebunden, da das Gesetz die Rechteinhaber begünstige.

In Belgien findet man gesetzlich verankerte detaillierte Urheberrechtsschutzmaßnahmen vor. Wenn ein solches Gesetz allerdings zu kompliziert wird oder zu viel Ungewissheit mit sich bringt, erfüllt es seine Funktion nicht mehr. Bei einem Beschäftigungsvertrag beispielsweise kann der Angestellte sämtliche Rechte an einem Werk in Hinblick auf unbekannte Nutzung übertragen, wobei ihm im Vertrag allerdings eine anteilmäßige Gewinnbeteiligung garantiert werden muss. Diese Bestimmungen sind jedoch häufig so vage gehalten und bringen so viel Ungewissheit mit sich, dass sie von den Vertragsparteien nicht akzeptiert werden. Daher werden spezifische Klauseln, über die die Vertragsparteien sich nicht einigen können, häufig gar nicht erst in Verträge aufgenommen, und einige Dinge werden so dem Zufall überlassen.

In diesem Zusammenhang wurde auch der am 22. Mai 2000 veröffentlichte deutsche Gesetzesentwurf zur Änderung des Urheberrechts kurz vorgestellt. Verfasser des Entwurfs war ein vom Justizministerium bestellter Sachverständigenausschuss; der Verfasser wird generell als „Urheber-freundlich“ angesehen. Zweck des Gesetzesentwurfs war es, die vom deutschen Verfassungsrecht geschützten Urheberrechte zu stärken. In Deutschland hatte es Fälle gegeben, denen zufolge das Verfassungsgericht dafür hielt, dass der Gesetzgeber ab dem Moment, in dem ein strukturelles Ungleichgewicht bzw. eine unausgewogene Verhandlungsposition gegeben und private Autonomie nicht gewährleistet ist, eingreifen und einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien schaffen muss. Der Grundgedanke hinter diesem Gesetzesentwurf ist demnach vergleichbar mit Maßnahmen zum Verbraucherschutz bzw. mit Aspekten des Arbeitsrechts oder anderer Gesetze zum Schutz der schwächeren Partei.

Die Reichweite des Gesetzesentwurfs bezieht sich lediglich auf den ersten Vertragsschritt zwischen Urhebern und Produzenten und hat keinerlei Wirkung auf Verträge, die in den Folgeschritten zwischen verschiedenen Produzenten abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf hat zwei Hauptmerkmale: Erstens schafft er einen Pflichtanspruch auf angemessene Vergütung für jede Form der Verwertung, und zweitens räumt er allen Urhebern die Möglichkeit ein, Tarifverträge auszuhandeln. Letzteres wird insbesondere freiberufliche Autoren betreffen, die augenblicklich unter Beschränkungen des Wettbewerbsrechts leiden. Ein anderes relevantes Merkmal des Gesetzesentwurfs ist, dass Vergütungsansprüche nicht übertragbar sind (mit Ausnahme vom Übertrag auf eine Verwertungsgesellschaft). Die Möglichkeit, den Vertrag nach 30 Jahren zu kündigen, besteht. Eine Lizenz kann nach 30-jährigem Bestehen aufgehoben werden, wenn das ursprüngliche Werk neu vermarktet werden soll. Außerdem besteht die begrenzte Möglichkeit der Kündigung, wenn z.B. die Produktionsfirma verkauft wird.

Artikel 31 Absatz 4 des bestehenden deutschen Urheberrechtsgesetzes besagt, dass jeder Übertrag in Hinblick auf zukünftige unbekannte Nutzungen null und nichtig ist. Zwar berufen die Gerichte sich nur ungenau auf diese Bestimmung, haben dies im Bereich Musikrechte bei der Nutzung von CDs und den Rechten bei Printmedien jedoch bereits getan. In Übereinstimmung mit dem Gesetzesentwurf wird Arti-



kel 31 Absatz 4 in zwei bestimmten Situationen nicht zum Tragen kommen: Erstens kann er nicht auf Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Urhebern angewandt werden. Dadurch können Verwertungsgesellschaften diese Autoren repräsentieren. Im literarischen Bereich hatten deutsche Verwertungsgesellschaften vor Kurzem versucht, Rechte an lokale Gebietsnetzwerke zu verkaufen. Ihre Ansprüche waren abgelehnt worden, da sie sich nicht als Rechtsinhaber ausweisen konnten. Der neue Gesetzesentwurf schafft in vergleichbaren Situationen Abhilfe. Zweitens war es in der Vergangenheit so, dass zukünftige Nutzungen tatsächlich „unbekannt“ sein mussten. Verträge konnten dennoch rechtskräftig sein, wenn die Vertragsparteien den Risikofaktor der zukünftigen technologischen Entwicklungen mit einplanten bzw. in Kauf nahmen. Unter dem vorgeschlagenen System werden Übertragungen mit Risikonahme im Wesentlichen abgeschlossen.

Der Gesetzesentwurf wurde positiv aufgenommen, obwohl die Ansicht vertreten wurden, dass eine 30-jährige Widerrufsfrist zu lange sei. Zwar handele es sich auch hier um „Krücken für Lahme“, aber immerhin werde den Urhebern die Möglichkeit eingeräumt, sich zu organisieren und ihre Kräfte zu bündeln. Es wurde jedoch angemerkt, dass dies ein rein einzelstaatlicher Ansatz bliebe, und dass zweifelhaft sei, ob dieser Entwurf im internationalen Kontext etwas bewirken würde.

In Hinblick auf die Harmonisierung wurde angemerkt, dass das Thema der elektronischen Rechte bereits auf der Tagesordnung der Internationalen Konferenz über Management und rechtmäßige Nutzung geistigen Eigentums zu finden war, die von der Europäischen Kommission am 10. Juli 2000 in Straßburg veranstaltet wurde, aber dass einige Zeit verstreichen werde, bis aus der Brüsseler Gesetzgebung Konkretes hervorgehe. Für einige Mitgliedstaaten könnte eine Harmonisierung sogar einen geringeren Grad an Urheberrechtsschutz bedeuten; andere Mitgliedstaaten wiederum wären dann gezwungen, strengere Schutzvorrichtungen für Urheberrechte einzuführen bzw. bestehende zu verschärfen. Man war der Meinung, dass die auf den Schultern der Europäischen Gemeinschaft ruhende Last erleichtert werden könnte, wenn einige Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit Initiativen ergreifen würden.

Im Allgemeinen wurde dafürgehalten, dass gesetzlich verankerte Urheberrechtsschutzmaßnahmen nur dann ihre Funktion erfüllen können, wenn sie durch ausgehandelte Tarifverträge gestützt werden. Urheber müssten sich organisieren, um Tarifverhandlungen zu führen, da Schutzmaßnahmen nur bei einem ausgewogenen Kräfteverhältnis durchgesetzt werden könnten.

C. Der bestehende vertragliche Rahmen

Jonathan Tasini (National Writers Union - Gewerkschaft der amerikanischen Schriftsteller, USA) und Heijo Ruijsenaars (European Broadcasting Union - Verband europäischer Rundfunkanstalten)

Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse bei Urhebern in den Vereinigten Staaten sind traditionsgemäß nicht sehr effizient. Dies war für die Frage nach Vertragsabschluss und Verhandlungsgewicht von Bedeutung, da es in den Vereinigten Staaten Hunderte von Schriftstellerverbänden gibt. Die *National Writers Union* beispielsweise repräsentiert nur ca. 5% der freiberuflichen Schriftsteller. In den Vereinigten Staaten herrscht ein ungastliches Klima für freischaffende Urheber. Das Urheberrechtsgesetz wird im Namen des öffentlichen Interesses sogar unterminiert. Verträge haben sich zu schwammigen „alle Rechte“-Verträge (*all rights contracts*) entwickelt, und die meisten Zeitschriften oder Tageszeitungen bieten Verträge zur Übertragung der Rechte an, ohne jedwede Bereitschaft, über diese zu verhandeln (*take it or leave it*-Mentalität). Man findet nicht genug Autoren, die bereit sind, die Zeitungen auf der Grundlage unlauterer Handelspraktiken zu verklagen. Beim Verlegen von Büchern ist die Sachlage eine etwas andere, die sich aber im Zusammenhang mit der Reichweite primärer Rechte stän-

dig verschlechtert. In den USA gibt es sehr wenige ausgehandelte Standardverträge. Von Gewerkschaften ausgehandelte Tarifverträge stellen nur einen verschwindend geringen Prozentsatz dar. Dies hängt mit dem freien Wettbewerb zusammen, und damit, dass freischaffende Autoren keinen Anspruch auf Tarifverträge haben. Traditionsgemäß ist man in den Vereinigten Staaten eher gewerkschaftsfeindlich, und die Tendenz geht in die Richtung, dass keine Tarifverhandlungen bzw. Gemeinschaftsaktionen durchgeführt werden. Elektronische Rechte werden kaum gemeinschaftlich verwaltet. Das *Copyright Clearance Centre* (Stelle zur Freigabe von übertragenen Urheberrechten) verfügt über relativ wenig Durchsetzungsvermögen, da es nur einen sehr kleinen Teil des Markts verwaltet – hauptsächlich im Bereich Fotokopien –, obwohl es bestrebt ist, sich an elektronischen Rechten zu beteiligen, und gerade kürzlich erst eine diesbezügliche Vereinbarung mit einer großen Tageszeitung getroffen hat.

In der Filmindustrie ist die Situation zwar nicht von Gesetzes wegen aber jedoch aufgrund der traditionell starken Stellung der Gewerkschaften viel besser. Die Internationalisierung der Unternehmen wird allerdings sicherlich das Durchsetzungsvermögen der Gewerkschaften schwächen. Die Gewerkschaft der Filmschauspieler (*Screen Actors Guild*) streikt momentan wegen einem Streit in der Fernsehwerbung. Dieser Streik ist sehr schwierig für sie, da ihre traditionell starke Stellung geschwächt ist. Freischaffende Urheber in den Vereinigten Staaten haben eine Zwitterstellung, weil sie die Urheberrechte abtreten, um Angestellte einer Filmgesellschaft zu werden, damit sie eine angemessene Vergütung und Sozialschutz erhalten. Von Rechts wegen sind sie demnach Angestellte. Dennoch sind sie „Hybriden“, weil sie keine Angestellten im herkömmlichen Sinne, sondern freischaffende Autoren sind, die aber nicht mehr Rechtsinhaber ihrer Urheberrechte sind. Sie schaffen also im Wesentlichen Werke durch Arbeit gegen Lohn (*works for hire*).

Mitglieder der *European Broadcasting Union* (EBU) wurden 1998 zu ihren Praktiken bei der Aushandlung von Tarifverträgen befragt. Aus der Befragung ergab sich, dass es bereits eine Anzahl bestehender Tarifverträge gibt, die bestimmte Kategorien von Freiberuflern betrifft. Darunter fallen auch Verwertungsrechte. Die Vereinbarungen decken jedoch nicht alle Rechte ab. Aus den Antworten auf die Befragung ging außerdem hervor, dass die bestehenden Unterschiede zwischen Schriftstellern/Musikern/Journalisten/Fotografen vor dem Hintergrund „neuer“ Medien unverändert bleiben würden, insbesondere in Bezug auf die Vergütungsunterschiede. „Im Allgemeinen sind Verträge hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten flexibel. Sie könnten möglicherweise eine Pauschalvergütung pro Beitrag auf einer quantitativen Grundlage festlegen, oder Tantiemen auf der Grundlage der Einnahmen Dritter, oder Tantiemen auf der Grundlage von Erneuerungszahlungen.“

In Europa haben verschiedene Länder verschiedene Verhandlungspraktiken. Die BBC beispielsweise verhandelt anders als eine vergleichbare portugiesische Gesellschaft. Im Vereinigten Königreich, in Deutschland und in den skandinavischen Ländern sind Tarifverträge üblich. Elektronische Rechte werden dort als Teil dieser Vereinbarungen angesehen. Rundfunkveranstalter halten eine Flexibilität des Systems für das Wichtigste. Ein Mitglied der EBU schloss intern einen Vertrag mit einer Gewerkschaft ab, auf Grundlage dessen die betroffenen Parteien die Rechte vertraglich erworben haben. Gemäß dieser Vereinbarung ist die Höhe der Zahlung jedoch Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung, die mit der Gewerkschaft zu einem späteren Zeitpunkt ausgehandelt wird. Man könnte sagen, dass europäische Rundfunkveranstalter im Wesentlichen im selben Boot wie die Urheber sitzen, und zwar insofern, als Zusammenschlüsse großer Medienkonzerne (wie z.B. AOL/ Time Warner) eine ernsthafte Bedrohung für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten darstellen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind auch dem Druck ausgesetzt, Rechte zu erwerben, um Produktionen über das Internet zu verbreiten. Diese Rundfunkanstalten im öffentlichen Dienstleistungssektor sind zu Neutralität verpflichtet und können das Internet nicht von ihren Tätigkeiten ausschließen. Vergütung ist ein heikles Thema. Man kann nur



schwer Prognosen für die Entwicklung des Internet anstellen, und deshalb stellt sich zuvorderst die Frage nach der Wirtschaftlichkeit und danach, wieviel der Verbraucher im Endeffekt zu zahlen bereit ist.

Diskussion

Die Frage, warum eine angemessene Vergütung der Autoren im digitalen Zeitalter ein solch kompliziertes Thema sei, wurde gestellt. Teilweise könnte dies mit dem Strukturwandel des Marktes begründet werden. Früher hatten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten 100% Marktanteil, heute wären sie mit 30% bereits mehr als zufrieden. Der öffentliche Dienstleistungssektor ist weitgehend fragmentiert, weshalb eine zahlenmäßige Berechnung heute umso schwieriger ist.

In Finnland können in Übereinstimmung mit dem Gesetz Urheberrechte ganz oder teilweise übertragen werden. Urheberpersönlichkeitsrechte können nur teilweise abgetreten werden. Die Gewerkschaften sind sehr mächtig und es gibt eine lange Tradition der Tarifverhandlungen. Verleger und Journalisten haben verstanden, dass sie sich nicht ausschließlich auf das Gesetz berufen können, weshalb sämtliche Übertragungen Gegenstand von Tarifverhandlungen sind. Artikel 15 und 16 des Tarifvertrages über das Urheberrecht, bei dem in Finnland die Sozialpartner der Verband der Druckindustrie und die Gewerkschaft der Journalisten sind, betreffen nur Journalisten im Angestelltenverhältnis. Seit 1996 profitierten die Verleger von sämtlichen Rechten, ohne Zusatzzahlungen jeglicher Form zu entrichten. Dasselbe gilt für elektronische Vertriebskanäle wie das Internet oder CD-Roms sowie andere elektronische Medien. Als Archivdienst, herkömmlicher oder elektronischer Art, können Verleger Kunden Artikel für den Privatgebrauch überlassen. Bei anderem Verwendungszweck muss eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Zahlung erfolgen. Es gibt kein Rückforderungsrecht für elektronische Rechte, und ohne Sondervereinbarung können Urheberrechte nicht an Dritte übertragen werden. Im Rahmen der Tarifverträge wurden elektronische Rechte übertragen. Gehälter für angestellte Journalisten wurden 1996 erhöht, und traditionell verkaufen Journalisten sämtliche Rechte an Zeitschriften (sogar „unbekannte Rechte“). Tarifverträge werden alle zwei Jahre neu ausgehandelt. In Hinblick auf freischaffende Autoren haben die meisten Verleger Vereinbarungen mit freischaffenden Journalisten zur Nutzung ihrer Werke im Internet abgeschlossen. Verleger verfügen in der Regel über die elektronischen Rechte, nicht aber über Exklusivrechte. Freischaffende Journalisten erhalten Kompensationszahlungen, die auch die elektronischen Rechte abdecken. Im Allgemeinen erwerben neue Unternehmen des audiovisuellen Sektors nur Werke auf der Basis von Verträgen, die sämtliche Rechte abdecken (*all rights contracts*) und verwerten die Werke freischaffender Autoren erst, wenn sie die Verhandlungen um den Rechteerwerb abgeschlossen haben.

In den vereinigten Staaten hat der *Screen Actors Guild* (Verein amerikanischer Filmschauspieler – *SAG*) ein „Restposten“-System geschaffen (*residuals*). Der/die SchauspielerIn schließt einen Vertrag mit ihrem/seinem Produzenten ab, in dem festgehalten wird, dass der Produzent einen gewissen Prozentsatz für zusätzliche Auswertungen zahlen muss für den Fall, dass ein Film für den Vertrieb als Video verkauft wird. Die *SAG* tritt als Gewerkschaft und Verwertungsgesellschaft auf, indem sie „Restposten“ vertreibt. 1985 wurde ein Vertrag mit der *Motion Picture Association of America* (Verband der Filmindustrie) abgeschlossen, demzufolge ein Drehbuchautor einen Prozentsatz der Einnahmen aus der Vervielfältigung von Aufzeichnungen für private Zwecke erhält. Viele Drehbuchautoren sehen dies als einen Vorteil an, da sie normalerweise nur in einer *work for hire*-Vertragsbeziehung stehen und keinerlei Rechte haben. Tatsächlich liegt hier das Paradoxon der Situation: Schriftsteller müssen ihre Rechte abtreten, um sich gewerkschaftlich organisieren zu können. Andererseits erhalten sie durch die Tarifverträge Rechte, die sie sonst nicht bekommen hätten.

Dennoch wurde der Standpunkt vertreten, dass im Rahmen einer zukünftigen Segmentierung der Arbeitskraft und der Beteiligung einiger weniger globaler Medienkonzerne Tarifverträge nur noch schwache Instrumente zum Schutz der Urheberrechte von Autoren darstellten, und dass Tarifverträge in der europäischen Medienindustrie völlig verschwinden würden. Auf der anderen Seite wurde die Meinung vertreten, dass es nur eines sehr geringen Prozentsatzes von Arbeitnehmern bedürfe, um die Rechteübertragung neu auszuhandeln, insbesondere angesichts des Kontextes des starken skandinavischen Gewerkschaftsmodells. Es wurde klar, dass es auf ein Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Machtpositionen hinauslaufen würde, und dass dies allein schon positiv zu bewerten sei.

D. Die Rolle von Autoren und Medien in einem multimedialen Umfeld

Professor Bernt Hugenholtz (IViR)

Warum brauchen Produzenten „alle Rechte“? Das klassische Argument hierfür ist die Risikonahme, d.h. der Produzent trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko für die Medienproduktion, und deshalb „verdient“ er es, dass ihm sämtliche Rechte verschafft werden. Ein weiteres Argument wäre, dass normalerweise verschiedene Autoren an einer Medienproduktion beteiligt sind, insbesondere im audiovisuellen Bereich. Eine Konzentration der Rechte auf Seiten der Produzenten vereinfacht eindeutig das Management dieser verschiedenen Rechte. Außerdem könnte das Argument angeführt werden, dass Produzenten sich zu Multimedia-Verlegern gemausert haben. Die großen Medienkonzerne sind in vielen verschiedenen Medien tätig (Beispiel AOL/Time Warner). Das Gegenargument wäre, dass ein Medienkonzern in Wirklichkeit aus einer Reihe von verschiedenen Unternehmen besteht, die alle miteinander im Wettbewerb stehen; „Synergie“ findet man in der Praxis kaum. Ein häufig vorkommendes Argument ist, dass Produzenten einfach alle Rechte wollen, weil die Vergabe von Lizenzen ihre Haupteinnahmequelle geworden ist. Produzenten produzieren nicht mehr, sondern sie handeln mit Urheberrechten für geistiges Eigentum. „Wir sind jetzt im Geschäft mit den Rechten.“ (*We're in the rights business, now*). Bei den Musikverlagen verhalte sich das bereits seit langem so.

Für den Autor sieht das Ganze natürlich anders aus. Das Eigentum an den Urheberrechten ist die Haupteinnahmequelle des unabhängigen Autors. Nur so können Autoren unabhängig von Mediengesellschaften oder von staatlicher Kontrolle leben. Und warum sollte ein Autor noch dazu Rechte aufgeben, die ihm der Verleger nicht wirklich abverlangt? In der Praxis verlegt kaum eine Mediengesellschaft in allen Medien. Der Multimedia-Verleger ist mehr Mythos als Wirklichkeit. Von einer praktischen Perspektive aus liegt der Dreh- und Angelpunkt in der Frage, ob Autoren tatsächlich dazu in der Lage sind, elektronische Rechte individuell bzw. kollektiv zu verwerten.

Diskussion

Es wurde beobachtet, dass die Aufteilung von Rechten eine unmittelbare Auswirkung auf die Marktstruktur habe. Wenn der erste Rechteverwerter alle Rechte zugeteilt bekomme, dann schließe das die Möglichkeit für andere Unternehmen aus, diese Rechte zu Nebenutzungen zu verwerten. Damit werde anderen der Zugang zum Markt verwehrt. Wenn ein Großunternehmen im Besitz dieser Rechte sei, könnten diese als Defensivmaßnahme eingesetzt werden.

Die Frage nach der mehrfachen Autorenschaft sei ein wichtiges Thema in Hinblick auf Archivmaterial. Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten brauchten die Rechte, aber der verwaltungstechnische Aufwand für die Freigabe sei enorm. Autoren müssten erst identifiziert, dann aufgespürt werden, und schließlich müsse die Übertragung der Rechte verhandelt werden. Für ein durchschnittliches Fernsehprogramm könne dies Kosten von bis zu Euro 650.000 verursachen,



und das bei einer Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren. Für ältere Produktionen könne es auch schlicht unmöglich sein, eine Freigabe der Rechte zu erzielen.

Es kam zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Problem der Rechtfreigabe Gegenstand der Gesetzgebung sein solle oder nicht. Es wurde vorgeschlagen, dass eine Lösung im Bereich einer Forderung nach „zumutbaren Bemühungen“ (*reasonable efforts*) zum Aufspüren des Autors gefunden werden sollte. Als Alternative könnte ein System von obligatorischer Kollektivverwaltung für Rechte hilfreich sein, um die Schwierigkeit des Auffindens von Autoren zu erleichtern, was auch Raum für eine Erhebung von Gebühren ließe. Aber auch unter einem solchen System würden elektronische Rechte auf ewig eine Nebenrolle spielen. Dies würde dazu führen, dass Autoren solche Rechte nie exklusiv veräußern könnten, und dies würde wiederum den Wert elektronischer Rechte mindern. Außerdem wurde die Ansicht geäußert, dass das Thema Archive im Wesentlichen der Vergangenheit angehöre. Sämtliches Archivmaterial sei nun digitalisiert, und daher seien elektronische Rechte *per se* bereits zu Primärrechten geworden.

Ein Beispiel aus Kanada wurde angeführt, wo potenzielle Benutzer von Urheberrechtmaterial zwei Dinge ausführen müssten: Erstens müssten sie ernsthafte Bemühungen anstellen, die Urheber ausfindig zu machen, und zweitens hätten sie die Auflage, Geld in einen Fonds einzubezahlen. Erst wenn diese beiden Bedingungen erfüllt seien, sei es den Benutzern möglich, das Werk risikofrei zu verwerten. Für archivierte Werke erscheine diese Lösung einleuchtend. Mit Blick auf die Zukunft wurde die Meinung vertreten, dass Informationen in sämtlichen Urheberrechtmaterialien enthalten sein sollten und Kontaktadressen enthalten sollten mit Hinweisen darauf, wo der/die jeweilige Rechteinhaber/Autor/Agent/Verwertungsgesellschaft aufzufinden sei.

Schließlich wurde wiederum der Standpunkt vertreten, dass die Kräftebündelung in global agierenden Unternehmen eine gefährliche Entwicklung darstelle, und dass das die Rechteübertragung an solche Unternehmen die Sachlage noch verschlimmern könnte. Man hielt dafür, dass die Unabhängigkeit der Urheber von der Rechte- und Machtkonzentration in den großen Mediakonzernen bedroht werde. Diese Entwicklung könnte wiederum die freie Meinungsäußerung bedrohen und die Pluralität von Stimmen verringern, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

E. Lösungen

Professor Thomas Dreier (Universität Karlsruhe)

Professor Dreier lieferte eine Zusammenfassung der in der Diskussion angesprochenen Fragen und bot einige Lösungsansätze.

Er erinnerte an den Vorschlag, dass eine Lösung zur Frage der gerechten Aufteilung von Rechten zwischen Urhebern/Verlegern/Produzenten in Zukunft durch eine Verschiebung der Argumentationsperspektive erreicht werden könne. Hinter der Argumentation stehe der Kampf um die Kontrolle über die Verwertung von Rechten. Eine Lösung könne daher insofern gefunden werden, als das Recht von einem Exklusivrecht in einen bindenden Vergütungsanspruch umgewandelt werden könnte. Daraus würde sich ergeben, dass jeder Urheber zumindest gerechten finanziellen Ausgleich erhielte. In Folge dessen würde die Frage, wer die Zügel in der Hand halte, immer mehr zum technischen Problem und weniger zur Machtfrage.

Mit Blick auf Modellverträge schlug Professor Dreier vor, dass eine Ausnahmeregelung für das Wettbewerbsrecht aller Wahrscheinlichkeit nach vonnöten sei. Außerdem befürworte er eine Verhandlungspflicht sowie eine Verpflichtung zum Abschluss von Tarifverträgen. Er vertrat die Ansicht, dass Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle zukäme, dass der Bedarf für eine gemeinschaftliche Verwaltung jedoch

verringert werden könnte, da immer mehr elektronische Kontrollmöglichkeiten bestünden. Zwar vertreten Verwertungsgesellschaften die Interessen von Autoren. Das Problem liege aber in der Tatsache begründet, dass beim Austritt einiger weniger bedeutender Autoren die Position der weniger bedeutenden Autoren geschwächt werde. Auch gesetzt der Fall, es wäre möglich, Autoren über das Internet ausfindig zu machen, werde sicherlich Bedarf für eine kollektive Verwaltung bestehen, sei es nur während einer Übergangsphase. Offen blieben weiterhin Fragen wie die Frage, wer die Datenbank verwalten sollte – sollte diese Aufgabe einer Drittpartei anvertraut werden, wie z.B. einer Treuhandverwaltung? Um die Rolle von Verwertungsgesellschaften zu stärken, müsse der Gesetzgeber miteinbezogen werden.

Schließlich erinnerte er an die Feststellung, dass es einen eindeutigen Bedarf für die Harmonisierung von Gesetzen zur Regulierung von Urheberrechteübertragungsverträgen gibt, sei es auf europäischer oder internationaler Ebene (selbst wenn es sich dabei nur um Krücken für Lahme handele). Es wurde anerkannt, dass gewaltige organisatorische und politische Unterschiede überbrückt werden müssen. Die Lösung dafür könnte die Schaffung einer Selbstregulierungsbehörde sein, die sich aus gleichgesinnten Akteuren zusammensetze, die sich selbst Pflichten und Beschränkungen auferlegen, und nach im Voraus festgelegten Leitlinien handeln. Das Gesetz legt diese Leitlinien nicht fest, aber nationale bzw. europäische „zwingende“ Gesetze (*hard law*) und internationale „nachgebende“ Gesetze (*soft law*) würden die Akteure dazu bringen, den Anordnungen nachzukommen. Je internationaler ein Gesetz, umso allgemeiner die Grundsätze (daher die Bezeichnung „*soft law*“ – nachgebendes Gesetz). Es sei unglaublich schwierig, genau festgelegte harmonisierte gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, weshalb die Selbstregulierung eine gute Lösung böte.

Diskussion

Es wurde festgestellt, dass Journalisten über Exklusivrechte verfügen müssen, um eine angemessene Vergütung aushandeln zu können. Der Gedanke der Selbstregulierung wurde von den Journalisten stark unterstützt, aber das Problem der Exklusivrechte sei dringlicher und müsse in Bezug auf die Vergütung zuvorderst gelöst werden.

Außerdem wurde die Ansicht vertreten, dass das Modell der Pflichtvergütung in einer Situation, in der die Benutzung elektronischer Wege nicht sekundären, sondern primären Stellenwert bekommen habe, schwierig umzusetzen sei. Exklusivität sei eine Grundvoraussetzung und sei es nur, um einen gerechten Preis aushandeln zu können. Beim Modell der Pflichtvergütung könnte ein weiteres Problem aufkommen: Der Produzent habe weniger Anreiz zur Verwertung der Rechte. Es wurde vorgeschlagen, dass dieses Problem durch gesetzliche Bestimmungen gelöst werden könnte, denzufolge die Übertragung der Rechte widerrufen werden könne, wenn die Rechte nicht innerhalb einer bestimmten Frist verwertet würden.

In Hinblick auf das Problem der Globalisierung und die Möglichkeit das internationale Privatrecht zur Umgehung der Systeme mit stärkerem Rechtsschutz zu nutzen, beschlossen deutsche Gerichte, dass das Recht des Staates, in dem um Schutzgewährung nachgesucht werde, anzuwenden sei.

Der Ansatz des „nachgebenden“ gesetzlichen Rahmens erhielt einigen Zuspruch. Es sei viel einfacher, ein Ergebnis zu erzielen, wenn die Beteiligten „die Dinge unter sich ausmachten“, als wenn sie den Gesetzgeber dazu zu bewegen suchten, es an ihrer Stelle zu tun.

Schließlich wurde das bevorstehende WIPO-Abkommen über den Schutz audiovisueller Darbietungen von darstellenden Künstlern diskutiert. Es wurde beobachtet, dass die Rechteübertragung in diesem Zusammenhang ein bedeutendes Thema darstellt, und dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten verschiedene Stellungen bezogen haben. ■

Ein Bericht von Christina Lampe

VACANCY:

*The Institute for Information Law
of the University of Amsterdam*

has a temporary vacancy for an

EDITOR/RESEARCH ASSISTANT

The Institute for Information Law (iViR) is one of the largest research institutes in the field of information law in Europe. As an official partner of the European Audiovisual Observatory, the Institute is a major provider of content to *IRIS – Legal Observations of the European Audiovisual Observatory*, a monthly newsletter on current developments in European audiovisual law which is published by the Observatory. In addition, the Institute contributes to various other Observatory publications and activities.

Description of tasks:

Organising and editing of short articles for publication in *IRIS – Legal Observations of the European Audiovisual Observatory*. Maintaining network of international correspondents. Research, production and editing of other studies or reports in the field of audiovisual law or related areas. Organisation of seminars and workshops. Collection of legal materials.

Duration of appointment:

One year, starting 1 January 2001; possibility of extension.

Requirements:

Law degree. Good knowledge of broadcasting law, copyright law and/or information law. Excellent writing, editing and communicative skills. Fluency in English; understanding of French, German and Dutch.

Information:

Prof. P. Bernt Hugenholtz,
Institute for Information Law, Rokin 84, NL-1012 KX Amsterdam
tel +31-20-5253925, fax +31-20-5253033
email: hugenholtz@jur.uva.nl web site: www.ivir.nl

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bethge, Herbert.-*Rechtsberatung im privaten Rundfunk: Rechtsgutachten*.-Frankfurt am Main: Peter Lang, 2000.-101 S.-*(Studien und Materialien zum öffentlichen Recht, Bd. 10)*.-ISBN 3-631-35665-X.-ös 334

Braml, Claudia.-*Das Teleshopping und die Rundfunkfreiheit : eine verfassungs- und europarechtliche Untersuchung im Hinblick auf den Rundfunkstaatsvertrag, den Mediendienste-Staatsvertrag, das Teledienstegesetz und die EG-Fernsehrichtlinie*.-Frankfurt am Main : Peter Lang, 2000.-265 S.-*(Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, Bd.3)*.-ISBN 3-631-35488-6.-DM 84

Kahin, Brian; Varian, Hal R.(Eds.).-*Internet publishing and beyond: the economics and digital information and intellectual property*.-Cambridge, Mass.: MIT Press, 2000.-243p.-*(Publications of the Harvard Information Infrastructure Project)*.-ISBN 0-262-61159-7.-\$ 24.95

Rickett, Charles E.F.; Austin, Graeme W.-*International intellectual property and the common law world*.-Hart Publ. Ltd., 2000.-342p.-ISBN 1-8411-3179-2.-£ 40.00

Schwarze, Jürgen (Hrsg.).-*Werbung und Werbeverbote im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts*.-Baden-Baden: Nomos, 1999.-178 S.-*(Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd.216)*.-ISBN 3-7890-6000-3.-DM 68

Schweighofer, Erich; Menzel, Thomas (Hrsg.).-*E-Commerce und E-Government : aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik*.-Wien: Verlag Österreich, 2000.-230 S.-*(Schriftenreihe Rechtsinformatik, Bd.1)*.-ISBN 3-7046-1592-7.-ös 478/ 34, 74 EURO

Stock, Martin.-*Medienfreiheit in der EU-Grundrechtscharta: Art. 10 EMRK ergänzen und modernisieren!*-Frankfurt am Main: Peter Lang, 2000.-128 S.-*(Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, Bd.5)*.-ISBN 3-631-36842-9

Wilson, Lee.-*The advertising law guide: a friendly desktop reference for advertising professionals*.-New York: Allworth Press, 2000.-261 p.-ISBN 1-581-15070-9.-\$ 19, 95

KALENDER

Broadcast @ Internet 2001

22. – 24. Januar 2001
Veranstalter:
IBC Global Conferences Limited
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893855
Fax: +44 (0) 20 7636 1976
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibctelecoms.com/broadcast2001>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/ös 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.